



Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung



Ministerium für Infrastruktur  
und Raumordnung

Gemeinsame  
Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg

## Landesplanerische Beurteilung

Neubau der 110-kV-Freileitung  
Perleberg-Gantikow-Wittstock

17. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
1.	Ergebnis und Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung	2
2.	Verfahren	4
2.1	Art des Verfahrens	4
2.2	Rechtliche Grundlagen	4
2.3	Darstellung des Verfahrensablaufes	6
3.	Vorhabensbeschreibung	8
4.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung	11
4.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt	11
4.1.1	Entwicklung des Gesamttraumes/zentralörtliche Gliederung und Wirtschaft	11
4.1.2	Siedlungsentwicklung und Freiraum	12
4.1.3	Land- und Forstwirtschaft	14
4.1.4	Technische Infrastruktur	16
4.1.5	Erholung und Tourismus	18
4.1.6	andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	19
4.2	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt	21
4.2.1	Menschen	21
4.2.2	Tiere und Pflanzen	23
4.2.3	Boden	29
4.2.4	Wasser	31
4.2.5	Klima / Luft	34
4.2.6	Landschaft	34
4.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	37
4.3	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	39
5.	Raumordnerische Gesamtbetrachtung	45
	Raumverträglichkeit	45
	Umweltverträglichkeit	47
	FFH-Verträglichkeit	48
	Zusammenfassende raumordnerische Bewertung	48
6.	Abschließende Hinweise	50

## 1. Ergebnis und Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung

Die untersuchten Varianten der 110kV-Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock sind mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar. Alle festgestellten Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung bzw. den Vorgaben der Fachplanung sind unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens auszuräumen. Zu den betreffenden Sachgebieten der Raumordnung bzw. Schutzgütern der Umwelt wurden Maßgaben formuliert, bei deren Einhaltung bzw. Umsetzung im weiteren Verfahrensverlauf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden kann. Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich auf raumordnerischer Ebene keine Anhaltspunkte für die Festlegung einer Variante. Im nachfolgenden Verfahren ist zur Minimierung der Auswirkungen auf die Menschen bzw. Siedlungen und die Avifauna der Verlegung als Erdkabel, zumindest für ausgewählte Bereiche (wie z.B. Perleberg) der Vorzug zu geben.

Folgende Maßgaben sind für alle Varianten umzusetzen:

### Siedlungsentwicklung und Freiraum

1. Bei der Feintrassierung der Freileitung ist sicherzustellen, dass ein mehr als der Mindestabstand von 30 m zu Wohnbaustandorten und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen eingehalten wird.
2. Streckenweise ist eine Verlegung als Erdkabel vorzunehmen. Als Freileitung sind Bündelungseffekte entlang vorhandener Infrastrukturtrassen zu nutzen.

### Land- und Forstwirtschaft

3. Im Rahmen der weiteren Planung sind die Auswirkungen des Flächenentzuges, der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten vertiefend zu untersuchen. Mit den landwirtschaftlichen Nutzern sind Abstimmungen zu führen und Entschädigungsleistungen zu vereinbaren.
4. Der Verlust an Waldflächen ist so gering wie möglich zu halten bzw. eine Waldinanspruchnahme nur auf das absolut geringste Maß zu beschränken. Verinselungen von Waldflächen sind zu vermeiden.
5. Für die Waldflächeninanspruchnahme sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erforderlich.

### Ver- und Entsorgung

6. Bei der Feintrassierung der Freileitung sind die entsprechenden Kreuzungspunkte bzw. Berührungspunkte mit Ver- bzw. Entsorgungstrassen sicherheitsgerecht in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu planen.
7. Im Abschnitt E ist das Aufstellen von Masten innerhalb der Trinkwasserschutzzone II zum Schutz des Grundwassers zu unterbleiben.

### Anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben

8. Bei der Feintrassierung der Freileitung ist sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Ausnutzung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung gewährleistet bleibt bzw. ihr substantiell Raum gegeben wird.
9. Der Abbau der hochwertigen Tonlagerstätten, die als Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen sind, darf nicht erschwert oder verhindert werden.
10. Bezüglich der Altlastenverdachtsflächen sind Abstimmungen mit den zuständigen Behörden der Landkreise zu führen. Hinsichtlich des Modellsport-Flugplatzes sind Abstimmungen mit dem Betreiber sowie mit der Oberen Luftfahrtbehörde erforderlich.

### Menschen

11. Dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragend, ist bei der Feintrassierung ein Abstand zu wählen der soweit wie möglich von schutzbedürftigen Nutzungen entfernt ist. Insofern ist ein über den in der Abstandsleitlinie empfohlenen Mindestabstand von 30 m hinausgehender Abstand vom äußeren spannungsführenden Leiter zu Wohnbebauungen bzw. anderen schutzbedürftigen Einrichtungen einzuhalten. Eine Verbauung von Wohnbaupotenzialen in gemeindlichen Randbereichen ist zu unterlassen. Die Überspannung von Wohngebäuden bzw. ein unmittelbares Vorbeiführen der Trasse im sensiblen Bereich ist zu unterlassen. In bestimmten sensiblen Abschnitten sind Erdkabel zu verlegen, insbesondere auch im Bereich Perleberg.

### Tiere und Pflanzen

12. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen flächenkonkret und aktuell zu erfassen. Hierbei sind die nach § 33 geschützten Horststandorte zu aktualisieren. Es ist eine schutzgutbezogene Kompensation zu entwerfen und die bestehenden Konflikte mit den fachrechtlichen Restriktionen des Naturschutzes, vor allem des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes, mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu lösen. Im Rahmen der UVP Pflicht sind in den Abschnitten D und E die Wirkungen der Leitungsvarianten auf die Großvogelarten unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen zu untersuchen. Das Ergebnis ist nachvollziehbar im Planfeststellungsverfahren darzulegen. In bestimmten sensiblen Abschnitten ist die Verlegung als Erdkabel vorzunehmen. Aus fachlicher Sicht sollte eine Trassierung außerhalb der Schutzgebietsfläche des FFH-Gebietes gewählt werden.
13. Zur Verringerung des Anflugrisikos durch Vögel sind die Erdseile mit geeigneten Abweisern bzw. Markierungen insbesondere in den Abschnitten D und E zu versehen.

### Boden

14. Im Planfeststellungsverfahren sind geeignete funktionsbezogene Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden festzulegen.

### Wasser

15. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Konflikte bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durchzuführen.

### Landschaft

16. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osergebiet“ erforderlich.

### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

17. Eingriffe in Bau- und Bodendenkmale bedürfen der vorherigen denkmalschutzbehördlichen Erlaubnis. Bodendenkmale sind vorher wissenschaftlich zu dokumentieren und zu bergen. Für Eingriffsflächen, für die die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale verborgen sind, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens erforderlich.
18. Für die Varianten B1 und B2 sind im nachfolgenden Verfahren umfassende Untersuchungen auf der Grundlage einer Dokumentation erforderlich, um hinsichtlich der Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmalen erforderliche Gegenmaßnahmen zu ermitteln. Die Maststandorte sind in den Abschnitten C, D, E und F so zu wählen, dass keine visuellen Beeinträchtigungen der Denkmale, hier insbesondere der Dorfkirchen, eintreten.

## 2. Verfahren

### 2.1 Art des Verfahrens

Für den Neubau einer „110kV-Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock“ hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (GL) ein Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Erfordernis zur Durchführung eines ROV ergibt sich aus Artikel 16 des Landesplanungsvertrages i.V.m. § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV). Die Durchführung von ROV wird in der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) geregelt.

Die geplanten Trassenvarianten der 110-kV-Freileitung zwischen Perleberg und Wittstock wurden auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit fachgesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse. Es wurden folgende Sachgebiete betrachtet: Entwicklung des Gesamttraumes-Zentralörtliche Gliederung und Wirtschaft, Siedlungsentwicklung und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, technische Infrastruktur, Erholung und Tourismus sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Die überörtlichen und raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens wurden ressortübergreifend geprüft und mit anderen öffentlichen und sonstigen Planungen abgestimmt.

In der in das Verfahren integrierten UVP wurden die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei wurden gemäß § 2 UVPG die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen betrachtet. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für jedes Schutzgut beschrieben und anschließend bewertet.

Im Rahmen des ROV wurde auch die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Cedernbach“ (Gebiet Nr. DE 2938-301) und „Königsberegger See/ Kattenstiegsee“ (Gebiets Nr. DE 2940-303) geprüft.

Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit, die Verfahrensunterlage in den Kreisverwaltungen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz, den Stadtverwaltungen Perleberg, Kyritz und Wittstock/Dosse sowie in den Gemeindeverwaltungen Plattenburg, Gumtow und Heiligengrabe einzusehen und Anregungen, Bedenken und Hinweise vorzubringen.

Die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen zum Vorhaben wurden auf ihre Relevanz geprüft und in die raumordnerische Gesamtbetrachtung einbezogen.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die raumordnerische Beurteilung richtet sich an der Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie der fachgesetzlichen Vorschriften aus. Hierzu wurden insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Programme und Pläne herangezogen:

#### Bundesrecht:

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Raumordnungsverordnung (RoV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz-EEG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) - Verordnung über elektromagnetische Felder
- Baugesetzbuch (BauGB)

Landesrecht:

- Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)
- Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG)
- Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung - GROVerfV)
- Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro),
- Landesentwicklungsplan Brandenburg – Zentralörtliche Gliederung (LEP I)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osargebiet Perleberg“
- Regionalplan I Prignitz–Oberhavel – Zentrale Orte / Gemeindefunktionen (ReP I)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP Wind)
- Entwurf des sachlichen Teilplanes „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“
- Entwurf des Regionalplanes der Region Prignitz–Oberhavel (ReP-Entwurf)
- Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeit nach der FFH-Richtlinie

### 2.3 Darstellung des Verfahrensablaufes

Die E.ON EDIS, Bereich HS-Anlagen - Hochspannungsleitungen, hat am 16.12.2003 die Anfrage auf Erforderlichkeit zur Durchführung eines ROV für die 110-kV-Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock gestellt. Seitens der GL wurde am 08.01.2004 die Entscheidung zur Durchführung eines ROV getroffen. Nach vielfältigen Abstimmungsgesprächen zum Umfang der Antragsunterlagen für das ROV zwischen dem Träger des Vorhabens und der GL wurden diese am 02.11.2004 eingereicht. Am 17.01. 2005 fand die Antragskonferenz mit ausgewählten Trägern öffentlicher Belange zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens des ROV einschließlich Inhalt und Methode der Umweltverträglichkeitsuntersuchung statt. Die Festlegungen wurden sowohl der E.ON EDIS als auch den an der Antragskonferenz Beteiligten mit dem Protokoll vom 04.02.2005 zugesandt.

Nach Übergabe der Entwurfsfassung der Verfahrensunterlage am 28.02.2006 wurde nach Prüfung festgestellt, dass diese noch nicht vollständig ist. Es fehlten insbesondere die Beschreibung des Vorhabens und die Raumverträglichkeitsuntersuchung. Nach Überarbeitung der Verfahrensunterlage und Bestätigung der Vollständigkeit konnte das ROV am 15.02.2007 eröffnet werden.

Die 30 beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten nach Zustellung der Verfahrensunterlage die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zum Vorhaben bis zum 29.03.2007 abzugeben. Teilweise wurde auf Antrag Terminverlängerung gewährt. Insgesamt gingen 29 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein, die dem Träger des Vorhabens in Kopie übergeben wurden. Soweit sich Träger öffentlicher Belange im Verfahren nicht geäußert haben, wurde dies durch die Landesplanungsbehörde als Zustimmung zur vorliegenden Planung gewertet.

Beteiligt wurden:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Landkreis Prignitz
- Stadtverwaltung Perleberg
- Gemeindeverwaltung Plattenburg
- Gemeindeverwaltung Gumtow
- Stadtverwaltung Kyritz
- Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
- Stadtverwaltung Wittstock/Dosse
- Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
- Landesumweltamt Brandenburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin
- Amt für Forstwirtschaft Kyritz
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
- Landesbetrieb für Straßenwesen
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Cottbus
- Wehrbereichsverwaltung Ost
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
- Landesjagdverband Brandenburg e.V
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin
- Verbundnetz Gas AG

- Erdgas Mark Brandenburg GmbH
- EEG Erdgas Erdöl GmbH
- Vattenfall Europe Transmission GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Mineralverbundleitung GmbH
- Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Verfahrensunterlage in der Zeit vom 15.02.2007 bis 15.03.2007 in den Kreisverwaltungen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz, den Stadtverwaltungen Perleberg, Kyritz und Wittstock/Dosse sowie in den Gemeindeverwaltungen Plattenburg, Gumtow und Heiligengrabe zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung der Unterlagen wurde ortsüblich sowohl im Landkreis Prignitz als auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit hatte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit, ihre Anregungen und Bedenken zum Vorhaben bei den Auslegungsstellen bzw. bei der GL vorzubringen. Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung gingen insgesamt 55 Schreiben mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken von Bürgern ein. Darunter wurden auch Unterschriftensammlungen gegen die geplante Maßnahme eingereicht. Die Kernaussagen dieser Stellungnahmen wurden der Trägerin des Vorhabens ebenfalls übergeben.

Auf Grund der in den Stellungnahmen aufgeworfenen Fragestellungen und angesichts der Klärung bestehender inhaltlicher Probleme wurde am 16.08.2007 ein Erörterungstermin erforderlich. Ein Erörterungsbedarf wurde insbesondere zu folgenden Schwerpunkten gesehen:

- Bedarfsbegründung (im Hinblick auf Auslastung der Windeignungsgebiete und auf noch zu erwartenden Neubau von EEG-Anlagen-Windkraft; Überlegungen zu Alternativen wie Lastenmanagement und thermisches Monitoring)
- Technisches Konzept: Frage nach Erdkabel, zumindest Verlegung in einigen Abschnitten
- Aussagen zur Betroffenheit von Siedlungs- und Freiraum
- Betroffenheit von bisher nicht berücksichtigten Brutplätzen
- Betroffenheit der im Zuge der B 5 vorbereiteten Ortsumgehung Perleberg einschließlich Düpow
- Ergänzende Aussagen zu Summationswirkungen der geplante Trasse mit Auswirkungen der bestehenden Windparks
- Erläuterungen zu Kompensationsmaßnahmen

Grundlage für die landesplanerische Beurteilung sind die in der Verfahrensunterlage enthaltenen Darstellungen und Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt. Darüber hinaus sind die Bewertungen, Hinweise und Sachinformationen aus den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sowie eigene Ermittlungen in das Ergebnis eingeflossen. Sofern Hinweisen, Anregungen und Bedenken nicht gefolgt wurde, ist dies damit zu begründen, dass im Abwägungsprozess anderen Erfordernisse der Raumordnung ein höheres Gewicht beizumessen war bzw. die Hinweise keinen raumordnerischen Belang darstellten.



### 3. Vorhabensbeschreibung

Die E.ON EDIS plant den Neubau einer ca. 60 km langen 110-kV-Freileitung zwischen Perleberg – Gantikow und Wittstock, um ihrer Verpflichtung aus dem Erneuerbare Energien Gesetz nachzukommen und auch künftig den Anschluss von Erzeugern regenerativer Energien zu gewährleisten. Die E.ON EDIS begründet die Erforderlichkeit dieser Maßnahme damit, dass ihre bestehenden 110-kV-Freileitungen im Raum Perleberg/Wittstock die Belastungsgrenze für die Abnahme von regenerativ erzeugtem Strom erreicht haben. Auf Grund der Belegung der vorhandenen Leitungen bis an die Kapazitätsgrenze können die der E.ON EDIS vorliegenden bzw. zu erwartenden weiteren Anmeldungen zur Abnahme regenerativ erzeugten Stroms nicht mehr erfüllt werden. Daher soll eine neue 110-kV-Freileitung vom vorhandenen Vattenfall-Umspannwerk in Perleberg auf einer südlich ausschwenkenden Trasse über Gantikow bis zu einem Anbindepunkt nordwestlich von Wittstock an eine bestehende, nördlich Wittstocks verlaufende 110-kV-Freileitung Perleberg-Wittstock geführt werden. Geplant ist eine 2-systemige Doppelleitung mit Leitungsfeldlängen zwischen 260 und 350 m. Die Höhe der Einebenenmaste (Stahlgitter) beträgt im Mittel 20 m, bei Erfordernis auch bis zu 40 m. Aus der Länge der Trasse und der erforderlichen Breite des Schutzbereichs ergibt sich insgesamt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 246,4 ha. Hierbei ist der gesamte Schutzbereich einbezogen worden, unabhängig von der Realnutzung. Die Trägerin des Vorhabens führt aus, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme geringer ausfalle, da ein großer Teil der beanspruchten Fläche Grünland oder Acker bleiben wird. Die zur Errichtung der Freileitung erforderlichen Zuwegungen zu den Maststandorten sollen im späteren Planungsverlauf so festgelegt werden, dass weitgehend vorhandene Wege genutzt werden können. Die Trassenführung in einem südlich Perleberg und Wittstock verlaufenden Bogen wird von der Trägerin des Vorhabens mit den Anmeldungen zur Übernahme des erzeugten Stromes von den in diesem Bereich befindlichen Windeignungsgebieten in das überregionale Stromnetz begründet.

Die Trägerin des Vorhabens untersuchte in den Abschnitten A-F verschiedene Varianten, die abschnittsweise identisch sind.

Ab-schnitt	Räumliche Einordnung	Varianten	Länge ca. (km)
A	LK Prignitz : Perleberg bis östlich Rambow b. Kleinow	A 1	14
B	LK Prignitz: östlich Rambow b. Kleinow bis nördlich Kunow	B1 - südlich Groß Welle,	8,4
		B2 - nördlich Groß Welle	7,9
C	LK Ostprignitz-Ruppin: nördlich Kunow bis östlich Gumtow	C 1	10,0
D	LK Ostprignitz-Ruppin: östlich Gumtow bis Königsberg	D 1 - südlich Wutike	14,2
		D 2 - nördlich Rosenwinkel DE 3 - Untervariante von D 1 zwischen Königsberger See und Kattenstiegsee: 7,8 km)	13,1
E	LK Ostprignitz-Ruppin: Königsberg bis nördlich von Karstedtshof	E 1 - westlich Königsberg	5,6
		E 2 - westlich Königsberg DE 3 - als Untervariante von D 1 östlich Königsberg bis nördlich Christdorf	6,1
F	LK Ostprignitz-Ruppin: nördlich Karstedtshofs bis Endpunkt 110-kV-Freileitung	F 1 - parallel A 24 / A 19	6,6
		F 4 - westlich der F 1, umgeht Hotenberg und Landwehr westlich	7,0

Die Abschnitte des Untersuchungsraums sind wie folgt zu charakterisieren:

### **Abschnitt A**

Im Abschnitt A gibt es nur die Trassenvariante **A 1** mit einer Länge von ca. 14 km. **A 1** verläuft vom Anbindepunkt am Umspannwerk nördlich zuerst parallel zu einer 380 kV-Freileitung von Vattenfall in nordöstliche Richtung, knickt in ostsüdöstliche Richtung ab und verläuft dann im Wesentlichen in südöstlicher Richtung auf der Höhe des Hofes Karlshorst vorbei entlang einer erst kürzlich rückgebauten 220-kV-Leitungstrasse. In Perleberg ist der Raum durch andere Freileitungen bereits stark vorbelastet. Gequert wird die Bahnstrecke nach Pritzwalk.

Nördlich Perlebergs wird das LSG „Osargebiet bei Perleberg“, das bis in das Stadtgebiet reicht, auf einer Länge von ca. 1.200 m gequert.

### **Abschnitt B**

Im Abschnitt B gibt es zwei Trassenvarianten **B 1** und **B 2**.

**B 1** hat eine Länge von ca. 8,4 km und verläuft ab Abschnitt A in südöstlicher Richtung etwa entlang der zurück gebauten 220-kV-Freileitung bis zur Querung der Bundesstraße B 107 (Abschnitt Neu Schrepkow - Groß Welle). Der weitere Verlauf erfolgt in östlicher Richtung bis Beckenthin.

**B 2** hat eine Länge von ca. 7,9 km. Sie verlässt die ehemalige Trasse der zurück gebauten 220-kV-Freileitung und verläuft in östlicher Richtung ohne weiteren Richtungswechsel bis Beckenthin.

Von beiden Varianten wird das FFH Gebiet „Cederbach“ und das Windeignungsgebiet Nr 27 (neu Nr. 25) gequert.

### **Abschnitt C**

Im Abschnitt C gibt es nur die Trassenvariante **C1** mit einer Länge von ca. 10 km. Sie verläuft bei Beckenthin in östliche Richtung bis nordöstlich Gumtow mit geringfügigem Richtungswechsel nach Norden.

### **Abschnitt D**

Im Abschnitt D gibt es zwei Trassenvarianten: **D 1 mit der Untervariante DE 3** und **D 2**.

**D 1** ist 14,2 km lang und verläuft ab Abschnitt C in östlicher Richtung bis etwa Wutike-Steinberg und weiter in nordöstlicher Richtung etwa bis zur Straße Wutike-Bork Lellichow. Von da aus verläuft **D 1** westlich des Königsberger Sees über Grünlandflächen, die zum FFH-Gebiet „Königsberger See, Kattenstiegsee“ gehören. **DE 3** als Untervariante von **D 1** zweigt sie westlich von Bork Lellichow von der Variante **D 1** nach Osten ab, verläuft dann zwischen dem Königsberger See und dem Kattenstiegsee nach Norden und mündet nördlich von Christdorf (bereits im Abschnitt E) wieder in die Variante **E 1** ein. Diese Variante verläuft zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Königsberger See und Kattenstiegsee“ ohne sie zu queren.

**D 2** ist 13,1 km lang und verläuft ab Abschnitt C in nord-nordöstlicher Richtung an Vehlow westlich vorbei, überquert die Bahnstrecke nach Pritzwalk. Danach verläuft sie nördlich von Rosenwinkel bis Königsberg.

### **Abschnitt E**

Im Abschnitt E gibt es die Trassenvarianten **E 1**, **E 2** und **DE 3**

**E 1** ist 5,6 km lang und verläuft westlich an Königsberg und Christdorf vorbei nach Norden. Die Entfernung zu diesen beiden Siedlungen beträgt ca. 500 m.

**E 2** ist 6,1 km lang und verläuft ebenfalls westlich von Königsberg etwa parallel zur Straße nach Christdorf nach Norden. **E 2** nähert sich bis auf ca. 50 m den Ortslagen von Königsberg und Christdorf an.

**DE 3** als Untervariante von **D 1**, umgeht im Abschnitt E Königsberg östlich und verläuft dann direkt nach Norden und schließt nördlich Christdorf wieder an die Variante **E 1** an.

## Abschnitt F

Im Abschnitt F wird unterteilt in die Trassenvarianten **F 1** und **F 4**.

**F 1** hat eine Länge von 6,6 km und verläuft in nordöstlicher Richtung mit zwei kleineren Richtungswechseln bis zur 110-kV-Leitung südlich von Jabel (bei Wittstock) etwa parallel zur Autobahn A 24 / A19. Sie quert die A 24 und das Windeignungsgebiet Nr. 21(neu Nr. 20).

**F4** verläuft westlich von F 1 zuerst parallel, dann westlich der Landwehr bis zur bestehende 110 kV-Leitung weiter westlich von Jabel. Da sich die Flächenkulisse des Windeignungsgebiet Nr. 21 (neu Nr. 20) lt. Regionalplanentwurf Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ verändern könnte, ergebe sich dann ebenfalls eine Querung des Windeignungsgebietes.

Als Untersuchungskorridor wurde ein Bereich von ca. 500 m beiderseitig aller im Verfahren befindlichen Trassenvarianten gewählt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Flora wurde er auf 60 m beidseitig eingegrenzt. Für die Schutzgüter Fauna (speziell Vögel) und Landschaft wurde er auf bis zu 2 km erweitert.

Bezüglich der Erdverkabelung wurde von der Trägerin des Vorhabens darauf hingewiesen, dass ihr gesamtes Netz auf Freileitungen basiere. Technisch sei eine Verlegung als Kabel zwar möglich, allerdings verbunden mit einer komplexen Umstellung des Gesamtkonzeptes der E.ON EDIS und erheblichen Folgeinvestitionen. Im Rahmen der Erörterung wurden sehr ausführlich die mit der Energieübertragung zusammenhängenden technischen Unterschiede zwischen einer Freileitung und einem Erdkabel, sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargelegt. Danach seien Freileitungen im Vergleich zu Kabeln besser geeignet, eine wirtschaftlich günstige Energieübertragung zu gewährleisten. Reine Kabelnetze würden im Gegensatz zu den Freileitungsnetzen mit einer niederohmigen Sternpunktterdung betrieben. Daher sollte innerhalb reiner Erdkabelnetze der Freileitungsanteil möglichst gering sein, genauso wie der Kabelanteil in „gelöschten“ Netzen der Freileitungen möglichst gering sein sollte, um den technischen Anlagen- bzw. den Personenschutz effektiv gewährleisten zu können.

110-kV-Kabelnetze würden für die öffentliche Versorgung nur in Regionen mit einer hohen Lastdichte (Städte) betrieben. Nur hier könne der Ausfall eines Betriebsmittels aufgrund des umfangreichen Ausbauzustandes zuverlässig kompensiert werden. Dies sei jedoch auf Netze mit geringem Verschmutzungsgrad und verhältnismäßig langen Übertragungstrecken, wie es auf die geplante Leitung zutrifft, nicht übertragbar.

## 4. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

### 4.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Raum

#### 4.1.1 Entwicklung des Gesamttraumes/zentralörtliche Gliederung und Wirtschaft

##### Grundlagen

Im Sachgebiet Entwicklung des Gesamttraumes, zentralörtliche Gliederung und Wirtschaft werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte und auf die Entwicklung der Wirtschaft betrachtet. Bewertungsgrundlagen sind insbesondere das LEPro, der LEP GR, der LEP I und der ReP I Prignitz-Oberhavel Zentrale Orte/Gemeindefunktion.

##### Bestand

Der Untersuchungsraum gehört nach § 4 LEPro Anhang B2 zum äußeren Entwicklungsraum und liegt somit im Geltungsbereich des LEP GR (s. Z 0.1 LEP GR). Gemäß LEP I ist die Stadt Wittstock als Mittelzentrum und gemäß REP I Prignitz Oberhavel die Stadt Perleberg als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen. Perleberg ist zudem nach § 12 LEPro industriell-gewerblicher Entwicklungsstandort.

Der Untersuchungsraum gehört zu den industriell gering entwickelten Gebieten des Landes. Im ReP Teilplan Windenergienutzung sind eine Vielzahl von Windeignungsgebieten ausgewiesen, die teilweise mit Windkraftanlagen bebaut sind.

##### Auswirkungen

Der Bau der 110-kV-Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock hat unabhängig von den Trassenvarianten keine Auswirkungen auf das zentralörtliche System. Die Stadtgebiete von Perleberg und Wittstock werden nur peripher berührt. In Perleberg soll die Freileitung über ein Gewerbegebiet geführt werden.

Die Freileitung trägt dazu bei, die ausgewiesenen Windeignungsgebiete zur Windenergieerzeugung an das Netz anzuschließen, den angebotenen Strom abzunehmen und zu übertragen. Sie dient somit der wirtschaftlichen Entwicklung und ermöglicht die Nutzung des vorhandenen Windpotentials. Mittelbar kann das Vorhaben einen Beitrag zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätze leisten.

##### Bewertung

Das Vorhaben entspricht der Vorgabe des § 7 LEPro, wonach eine Förderung der Wirtschaftskraft durch eine Verbesserung der technischen Infrastruktur erzielt werden soll. Es dient § 24 Abs.4 LEPro und dem Grundsatz 3.1.14 LEP GR, wonach die Nutzung erneuerbarer Energie vorrangig zu fördern ist. Das Vorhaben trägt dazu bei, dass die Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg bezüglich der besonderen Entwicklung und Förderung von erneuerbarer Energie umgesetzt werden kann. Da in Perleberg das Gewerbegebiet "Ackerstraße" bereits durch eine Vielzahl von Freileitungen beeinträchtigt ist, sollte in diesem Bereich eine Verkablung vorgenommen werden, um weitere Ansiedlungen auf dem Gewerbegebiet zu ermöglichen.

##### Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Sachgebiet Entwicklung des Gesamttraumes, zentralörtliche Gliederung und Wirtschaft vereinbar. Eine Verlegung als Erdkabel ist im Bereich Perleberg vorzunehmen. (siehe Maßgabe Nr.11)

## 4.1.2 Siedlungsentwicklung und Freiraum

### Grundlagen

In diesem Sachgebiet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Siedlungs- und den Freiraum betrachtet. Bewertungsgrundlagen sind das LEPro, der LEP I, der LEP GR und der ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel.

### Bestand

Der Untersuchungsraum in den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin ist durch eine insgesamt geringe Siedlungsdichte geprägt. Wittstock ist gem. LEP I als Mittelzentrum und Perleberg nach den Festlegungen des ReP I Prignitz-Oberhavel als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgewiesen.

Im Abschnitt A ist der nordöstliche Teil des Stadtgebietes Perleberg durch gewerbliche Nutzungen und eine Vielzahl bereits bestehender Freileitungstrassen geprägt. Die als Wohngebiete oder Mischgebiete bzw. Kleingartenanlagen gekennzeichneten Flächen sind >50 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Siedlungsränder von Spiegelhagen und Rosenhagen liegen ca. 350 bis 400 m nördlich der Trasse. Innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Plattenburg sind die als Wohn- oder Dorfgebiet ausgewiesenen Flächen > 50 entfernt. An der Siedlung Karlshorst soll die Freileitung direkt vorbeiführen.

Im Abschnitt B sind in Hoppenrade der südliche Siedlungsrand ca. 250 m, in Große Welle ca. 200 bis 350 m und in Kunow der nördliche Siedlungsrand ca. 250 bis 500 m entfernt.

Im Abschnitt C soll die geplante Freileitung im Abstand von ca. 80 m an der Ortslage von Beckenthin, im Abstand von ca. 300 bis 400m an dem nördlichen Teil von Dölln und Gumtow sowie im Abstand von ca. 400 m an Einzelhäusern von Heinzdorf vorbei geführt werden.

Im Abschnitt D sind Einzelhäuser von Dermentin (Ausbau), Wutiker Steinberg und Wüsten Barenthin ca. 250 bis 400m entfernt.

In Abschnitt E beträgt in Königsberg der Abstand zur Ortslage nördlich der L144 und zum Ausbau südlich der L144 ca. 50 m. Der südliche Siedlungsteil von Christdorf ist ca. 60 m entfernt.

Im Abschnitt F hat der östliche Ortsrand von Papendorf einen Abstand von ca. 450 m, Dunkelsruh ist ca. 100 m und der westliche Ortsrand von Jabel ca. 130 m entfernt. Siedlungsfläche der Stadt Wittstock ist nicht berührt

Die Freiraumstruktur im Untersuchungsraum ist vor allem geprägt durch landwirtschaftliche Nutzfläche, siedlungsnahen Freiräume und teilweise Waldflächen. Wegen ihrer besonderen Wertigkeiten und Funktionen sind Teile der Freiräume des Untersuchungsgebietes im Abschnitt C, D, E, und F Bestandteil des gem. Festlegungskarte LEP GR dargestellten ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems. Hierzu gehören die Bereiche zwischen Kunow und Dölln, zwischen Gumtow – Gantikow - B 103 und die sich nördlich und nordwestlich anschließenden Flächen von Kolrep über Brüsenhagen, Rosenwinkel sowie das FFH-Gebiet „Königsberger See/ Kattenstiegsee“ bis Wittstock.

Vorranggebiete „Natur- und Landschaft“ sind nach Regionalplanentwurf in den Abschnitten A bis E ausgewiesen. Sie umfassen naturräumlich sensible Bereiche wie z.B. den Cederbach, das Kolreper und Dannenwalder Luch, Königsberger See und Kattenstiegsee und umliegende Flächen.

Aus der niedrigen Besiedlungsdichte resultiert zugleich eine geringe Zerschneidung des Raumes durch Straßen- und Schienenwege bzw. andere Freileitungen. Östlich von Perleberg Richtung Plattenburg verlief bis vor zwei Jahren eine 220-kV-Leitung über Grünland und Ackerflächen, die inzwischen zurückgebaut, aber als Schneise noch sichtbar ist.

## Auswirkungen

Während der Bauphase der Maststandorte entstehen punktuell Schallimmissionen durch Baulärm und Baufahrzeuge, die keine überörtliche Bedeutung haben.

Mögliche Auswirkungen hinsichtlich elektromagnetischer Felder werden im Schutzgut Menschen betrachtet.

Von den Trassenvarianten werden die Siedlungsbereiche in den einzelnen Abschnitten unterschiedlich tangiert. Diese Betroffenheit wird auch in den Stellungnahmen der beteiligten Städte und Gemeinden und der Öffentlichkeit dargestellt. Es wird gefordert, dass Siedlungsbereiche, einschließlich Kleingartenanlagen weiträumig umgangen werden und insbesondere zu den Siedlungsändern und Einzelhöfen ein größerer Abstand gewahrt wird.

Eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen ist nur in den Abschnitten A, B und F teilweise gegeben.

Alle Abschnitte der Freileitung führen zur Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Freiraum. Relevant sind beim Bau einer linienhaften Infrastrukturtrasse vor allem die Zerschneidungswirkungen. Das betrifft überwiegend Ackerflächen und Grünland die z.T. von Kleingewässern durchzogen sind, sowie Waldflächen.

Nur die Varianten A1 und B1 können auf einer Schneise der vor ca. 2 Jahren zurückgebaut 220 kV Leitung geführt werden. Durch deren Nutzung kann in gewissem Sinne eine Neuerschneidung vermieden werden. Eine weitere Bündelung mit vorhandenen Straßen kann bei E 2 teilweise und F1 durch Annäherung an die Autobahn erreicht werden. Dauerhafte Veränderungen entstehen insbesondere bei zu durchquerenden Waldgebieten.

Im Abschnitt B kreuzt die Freileitung den Bereich Cederbach–Karthane, einen Teilraum mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

In den Abschnitten C, D E und F queren die geplanten Varianten mehr oder weniger das ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem, ohne dass dabei wesentliche Unterschiede bei den einzelnen Trassenvarianten festgestellt werden können. Außerdem werden zum Teil Vorranggebiete Natur und Landschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft in Anspruch genommen.

Die einzelnen Varianten unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs der Beeinträchtigungen durch die Zerschneidung des Freiraums nicht wesentlich. Alle Varianten führen zu einer Neuerschneidung von Freiraum. Alternativen, die den Freiraum nicht durchschneiden würden, sind im Untersuchungsraum nicht erkennbar.

## Bewertung

Auf Grund der Breite des Trassenkorridors kann davon ausgegangen werden, dass eine Überspannung von Siedlungsbereichen, auch Kleingartenbereichen ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Feintrassierung kann sichergestellt werden, dass auch der Abstand zu Wohnbaustandorten und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen erheblich über die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehend eingehalten werden kann. Dadurch können die Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche minimiert bzw. Konflikte vermieden werden. In besonders kritischen Fällen ist im Planfeststellungsverfahren streckenweise auch die Verlegung als Erdkabel zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde ist aus raumordnerischer Sicht davon auszugehen, dass die Minderung der Qualität des Wohnumfeldes sowie die eingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen unter der Leitung nicht von solcher raumordnerischer Wirkung sind, die zu Unvereinbarkeiten führen. Insofern steht das Vorhaben nicht in Konflikt zu den in §§ 15, 16 und 17 LEPro bzw. der in 1. ff, 1.2 ff und 1.3 ff LEP GR formulierten Optionen der Siedlungsentwicklung.

Für die Bewertung der Trassenvarianten hinsichtlich des Freiraumes sind insbesondere § 15 LEPro sowie das Ziel Z 3.2.1 und der Grundsatz G 3.1.2 LEP GR relevant. Die Bewertung der Ziele zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft (Z 4.1.1.0.1 – Z 4.1.1.0.8 ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel) erfolgt in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern der UVP.

Gemäß § 15 LEPro und Grundsatz 3.1.2 LEP GR ist einer Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken und der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und vor neuen Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen bewahrt werden. Unter der Bedingung, dass sich die Inanspruchnahme von Freiraum auf den unabweisbar notwendigen Bedarf beschränkt, ein begründeter Bedarf an der Infrastruktureinrichtung besteht und dieser nicht durch Nutzung vorhandener Flächen, Einrichtungen bzw. die Bündelung von Trassen realisiert werden kann, kann für die Maßnahme eine Vereinbarkeit mit den vorgenannten Grundsätzen hergestellt werden.

Ziel Z 3.2.1 LEP GR lässt darüber hinaus die Neuzerschneidung innerhalb des Freiraumverbundsystems nur in bestimmten Ausnahmefällen zu. Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, soweit ein öffentliches Interesse an einer überregional bedeutsamen Planung besteht, Ziel und Zweck der Planung nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann, die Inanspruchnahme nur geringfügig ist (Minimierungsnachweis) und Maßnahmen zur Minderung der Stör- und Barrierewirkung durchgeführt werden. Im ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem kann sichergestellt werden, dass dieser im Rahmen der Feintrassierung insgesamt nur geringfügig in Anspruch genommen wird. Daher erfüllt die Freileitung die entsprechenden Ausnahmekriterien des Ziel 3.2.1 des LEP GR. Da auch hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000 Projekten (im Kapitel 4.3) die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt werden konnte, steht die 110-kV-Freileitung nicht im Widerspruch zu diesem Ziel der Raumordnung. Trotzdem kann es erforderlich sein, dass streckenweise in bestimmten Abschnitten auch die Verlegung als Erdkabel vorzusehen und zu realisieren ist.

#### Feststellung

Hinsichtlich des Sachgebietes Siedlungs- und Freiraum sind alle Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar, wenn bei der Feintrassierung der Freileitung sichergestellt wird, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme vorhandener und geplanter Siedlungsgebiete ausgeschlossen wird und durch eine erheblich über den Mindestabstand der 26. BImSchV hinausgehende Abstandswahrung der Freileitung zu den Siedlungsrändern/Wohnbaustandorten bzw. Einzelgehöften und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen deren Beeinträchtigung minimiert wird. (Maßgabe Nr.1)

In besonders kritischen Fällen ist im Planfeststellungsverfahren streckenweise auch die Verlegung als Erdkabel vorzusehen und zu realisieren. Soweit als möglich sollte die Freileitung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen geführt werden, damit ein Bündelungseffekt erreicht werden kann. (Maßgabe Nr.2)

### **4.1.3 Land- und Forstwirtschaft**

#### Grundlagen

In diesem Sachgebiet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Land- und Forstwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Betriebsflächen betrachtet. Diese werden anhand des ROG, des LEPro, des LEP GR und des LWaldG sowie des ReP-Entwurfes Prignitz-Oberhavel bewertet.

#### Bestand

Innerhalb des Untersuchungsraumes stellt die Landwirtschaft einen traditionellen Wirtschaftszweig dar und prägt den Landschaftsraum. Es findet insbesondere ackerbauliche und Grünlandnutzung statt. Neben der dominierenden landwirtschaftlichen Nutzung gibt es Waldflächen, die forstlich genutzt werden.

Im ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel sind Vorranggebiete Landwirtschaft und Forstwirtschaft ausgewiesen.

### Auswirkungen

Von allen Varianten werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Der Flächenverbrauch reduziert sich auf die Maststandorte. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bleibt weiterhin gewährleistet. Das Vorhaben quert auch gem. ReP-Entwurf ausgewiesene Vorranggebiete „Landwirtschaft“. Auf Grund des Charakters der geplanten Anlagen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Zweckbestimmung zu erwarten.

Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft treten durch das Vorhaben während der Bauphase und in den Bereichen der Maststandorte auf. Die Errichtung von Masten führt zu einem dauerhaften Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie zu Bewirtschaftungserschwernissen auf den Nutzflächen. Bei der Herstellung der Mastfundamente ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Flächen teilweise voll dräniert sind. Das Amt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin weist darauf hin, dass die Anlagenstandorte und entsprechende Wegeführungen während der Bauphase sowie der zeitliche Rahmen mit den Flächennutzern abzustimmen sind. Mögliche Ertragsausfälle führen zu Entschädigungsleistungen, die durch den Vorhabensträger mit den Nutzungsberechtigten durch Vereinbarungen zu Ausgleichszahlungen zu regulieren sind.

Von der Freileitung werden in Abhängigkeit der Varianten ca. 15 – 30 ha Wald in Anspruch genommen. Die Freileitung quert auch gem. ReP-Entwurf ausgewiesene Vorranggebiete „Forstwirtschaft“. Insbesondere im Bereich nördlich von Klein Schönhagen (Abschnitt C) sind größere zusammenhängende Waldflächen durch Zerschneidung betroffen. Das Amt für Forstwirtschaft Kyritz weist darauf hin, dass bei Zerschneidung des Lebensraumes Wald darauf zu achten ist, dass eine Verinselung vermieden wird. Da die konkrete Inanspruchnahme in starkem Maß von der Feintrassierung abhängig ist, muss bei der Feintrassierung sichergestellt werden, dass eine Waldinanspruchnahme nur auf das absolut geringste Maß beschränkt bleibt. In bestimmten Abschnitten ist eine Überspannung von Waldflächen zu prüfen. Waldflächen, die durch die Planung in Anspruch genommen werden, verlieren ihre Bedeutung für die Produktion von Rohstoffen, für die Pflege der Kulturlandschaft und für die Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen, benachbarte Bestände werden beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit der Forstflächen wird durch die Freileitung nicht beeinträchtigt. Seitens des Amtes für Forstwirtschaft werden im Sinne der Vermeidung von Waldinanspruchnahmen Vorschläge zur Feintrassierung der Variante D 2 im Abschnitt D gemacht, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Die bestehende Funkanbindung von Waldüberwachungskameras (von Kuhblank und Roddan nach Tüchen / Reckenthin und von Tüchen / Reckenthin nach Kamzow) darf nicht beeinträchtigt werden.

### Bewertung

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen widerspricht den Erfordernissen der Raumordnung aus § 21 Abs. 4 LEPro, § 2 Abs. 2 Ziff. 10 ROG und G 3.1.2 LEP GR, wonach die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen und ihre wirtschaftliche Nutzung zu sichern und Zerschneidungen zu vermeiden sind. Nach Z 4.3.1.0.4 ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel sind Vorranggebiete Landwirtschaft von den raumbedeutsamen Planungen und Nutzungen freizuhalten, die nicht vereinbar sind mit der vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Flächeninanspruchnahme und die Zerschneidungswirkungen sind allerdings keine Existenz bedrohenden Eingriffe gegeben, die eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich machen. Unter der Voraussetzung, dass die Flächeninanspruchnahme und damit der Flächenentzug sehr gering sind, kann die landwirtschaftliche Produktion weiterhin erfolgen.



Die Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Flächen widerspricht den Erfordernissen der Raumordnung aus § 21 Abs. 4 LEPro, G 3.1.2 und G 3.1.4 LEP GR und § 2 Abs. 2 Ziff. 10 ROG, wonach Wälder erhalten sowie Zerschneidungen vermieden werden sollen und die für eine forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen und ihre wirtschaftliche Nutzung zu sichern sind. Laut § 6 Nr. 1 i.V.m. § 1 LWaldG soll Wald nur in Anspruch genommen werden, soweit dies mit seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion vereinbar ist. Nach Z 4.3.2.0.5 ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel sind Vorranggebiete Wald für eine nachhaltige Entwicklung der Waldnutzung zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Aus der Sicht des Amtes für Forstwirtschaft wird der Trassenführung: A1- B2- C1- D2-E1-F4 mit der nachfolgenden Trassenanpassung im Abschnitt D und E der Vorzug gegeben, da sich dadurch die Waldinanspruchnahme minimieren lässt. Das Amt für Forstwirtschaft schlägt vor, die Variante D2 wie folgt zu führen: Höhe Brüsenhagen in Richtung Blumenthal, nach Querung der Ortsverbindungsstraße Blumenthal-Grabow vor der Ortseinfahrt Blumenthal weiter in Nord-Ostrichtung, östlich vorbei an Blandikow und westlich vorbei an Papenbruch, weiter bis BAB 24, hier leicht nördlich geschwenkt bis zum Anschluss an die 110-kV-Leitung südlich Jabel. Unbeschadet dessen sind gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG Ersatz- und Ausgleichsleistungen für Waldinanspruchnahme zu leisten.

#### Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Landwirtschaft vereinbar, sofern im Rahmen der weiteren Planung die Auswirkungen des Flächenentzuges, der Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten vertiefend untersucht werden, mit den landwirtschaftlichen Nutzern Abstimmungen geführt und Entschädigungsleistungen vereinbart werden. (Maßgabe Nr.3)

Sofern die Trassenführung A1- B2- C1- D2- E1-F4 mit der o.g. Trassenanpassung gewählt wird und Ersatz- und Ausgleichsleistungen für Waldinanspruchnahme geleistet werden, ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Forstwirtschaft vereinbar. Für die anderen Trassenvarianten kann nur dann eine bedingte Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Forstwirtschaft erreicht werden, wenn der Verlust an Waldflächen so gering wie möglich gehalten bzw. eine Waldinanspruchnahme nur auf das absolut geringste Maß beschränkt und Verinselungen von Waldflächen vermieden werden. (Maßgabe Nr.4)

Für die Waldflächeninanspruchnahme sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erforderlich. (Maßgabe Nr.5)

### **4.1.4 Technische Infrastruktur**

#### Grundlagen

Im Sachgebiet technische Infrastruktur werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsraum vorhandenen und geplanten Anlagen der technischen Infrastruktur betrachtet. Diese werden insbesondere anhand des LEP GR und des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel bewertet.

#### Bestand

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Abschnitte der A 19 und A 24, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie die DB-Bahnstrecken Wittenberge - Buschhof und Neustadt - Meyenburg.

Im Abschnitt A verlaufen die „380-kV-Freileitung Lubmin – Wolmirstedt – Siedenbrünzow – Güstrow - Perleberg“, die „380-kV-Freileitung Lubmin - Wolmirstedt“ und die „220-kV-Freileitung Wolmirstedt - Güstrow“ der Vattenfall Europe Transmission GmbH.

Weiterhin sind Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung, wie z.B. Kabelanlagen bzw. Gasanlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg, eine Ferngasleitung

sowie Kabelschutzrohranlagen der Verbundnetz Gas AG vorhanden.

Es liegen keine Mineralölverbundleitungen sowie keine Leitungen der EEG – Erdgas Erdöl GmbH innerhalb des Untersuchungsraumes.

Für drei verfüllte Tiefbohrungen wurden in der Stellungnahme der EEG die Koordinaten angegeben, da sie im Umkreis von fünf Metern nicht überbaut werden dürfen.

Im Abschnitt E im Raum um Königsberg befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Königsberg.

Im Untersuchungsraum befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.

### Auswirkungen

Im Abschnitt F ist sowohl bei der Variante F4 als auch F1 eine Kreuzung der Autobahn A 24 erforderlich. Die Variante F1 verläuft weitgehend parallel zur A 24/19.

Bezüglich des Abschnittes A wird seitens des Landesbetriebes Straßenwesen darauf hingewiesen, dass für die Ortslage Perleberg einschließlich Düpow der Bau einer Ortsumgehung im Zuge der B 5 vorbereitet wird, die bei der Feintrassierung zu berücksichtigen ist.

Im Abschnitt A und F kreuzt die Variante 1 die DB-Strecke Wittenberg–Buschhof und im Abschnitt F kreuzt die Variante 4 die DB-Strecke Neustadt–Meyenburg.

Im Abschnitt A werden die „380-kV-Freileitung Lubmin-Wolmirstedt-Siedenbrünzow-Güstrow-Perleberg“ gekreuzt bzw. streckenweise erfolgt eine Parallelführung zur „220-kV-Freileitung Wolmirstedt-Güstrow“ bzw. „380-kV-Freileitung...Perleberg“.

Die Ferngasleitung der Verbundnetz Gas AG wird im Abschnitt D von den Varianten D1 und D 2 gequert.

Im Abschnitt E verläuft die Variante 3 durch die Trinkwasserschutzzone II und III des Wasserwerkes Königsberg.

Konkrete Auswirkungen der Freileitung auf Anlagen und Einrichtungen der Technischen Infrastruktur, hier auch der Telekommunikationslinien sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu ermitteln. Die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungsaufgaben und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind dann mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen und zu realisieren.

### Bewertung

Die 110-kV-Freileitung beeinträchtigt nicht die gem. 2. ff LEP GR formulierten Erfordernisse zur Verkehrserschließung im äußeren Entwicklungsraum. Bei der Feintrassierung sind im Bereich der Leitungskreuzungspunkte mit der A 24 die straßenrechtlichen Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes zu berücksichtigen, wonach z.B. die Errichtung von Hochbauten bis 40 m neben Bundesautobahnen untersagt bzw. bis 100 m zustimmungspflichtig ist.

Die vorgesehenen Kreuzungsbereiche der 110-kV-Freileitung mit den Eisenbahnanlagen werden seitens der DB Service Immobilien GmbH als realisierbar erachtet, da keine Zielplanungen der DB AG entgegenstehen. Sollen Liegenschaften der DB AG berührt bzw. überplant werden, sind entsprechende Anfragen zur Flächeninanspruchnahme an die Deutsche Bahn Services Immobiliengesellschaft zu richten.

Zu den von Vattenfall betriebenen Freileitungen ist ein ca. 50 m Bereich beidseitig der Trassenachsen zu beachten, für den Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen.

Seitens der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg bestehen dann keine Vorbehalte, wenn Sicherheitsabstände zu den Rohrachsen der Gasleitungen von 10 m – 20 m eingehalten werden (betrifft insbesondere den Abschnitt F).

Die Verbundnetz Gas AG macht darauf aufmerksam, dass bei der Ferngasleitung Schutzstreifen von 8 m bei den Varianten D1 und D 2 zu beachten sind.

Im Abschnitt E ist das Aufstellen von Masten innerhalb der Trinkwasserschutzzone II zum Schutz des Grundwassers zu unterbleiben. Ausführlich wird darauf im Kapitel Wasser/Grundwasser eingegangen

Bei Berücksichtigung der Hinweise steht das Vorhaben nicht in Konflikt zu 2.1 ff LEP GR und zu 7 ff und 8 ff ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel.

#### Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Verkehr und zur technischen Infrastruktur vereinbar. Im Planfeststellungsverfahren sind die entsprechenden Kreuzungspunkte bzw. Berührungspunkte mit Ver- bzw. Entsorgungstrassen sicherheitsgerecht in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu planen. (Maßgabe Nr. 6)

Im Abschnitt E ist das Aufstellen von Masten innerhalb der Trinkwasserschutzzone II zum Schutz des Grundwassers zu unterbleiben. (Maßgabe Nr. 7)

### **4.1.5 Erholung und Tourismus**

#### Grundlagen

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende und geplante Naherholungs-, Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie regionale Erholungsgebiete und Kurorte betrachtet. Diese werden insbesondere anhand des LEPro, des LEP GR und des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel bewertet.

#### Bestand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine regional bedeutsamen Freizeitanlagen, staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte oder Orte mit überörtlich bedeutsamer Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion. Im Raum Königsberg ist lt. Festlegungskarte des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel ein Vorbehaltsgebiet für den Fremdenverkehr und die Erholung ausgewiesen. Hier befindet sich der Königsberger See und der Kattenstieg See als Bade- und Angelgewässer sowie am nördlichen Teil der Kyritzer Seenkette bei Borg Lellichow ein lt. ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel zur Entwicklung einer regional bedeutsamen Freizeitanlage vorgehaltener Standort. Von gewisser Bedeutung für die Erholungsnutzung mit lokaler Bedeutung ist im Abschnitt A auch die Verbindung zur Elbtalau, die ebenfalls lt. Festlegungskarte des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel als Vorbehaltsgebiet für den Fremdenverkehr und die Erholung ausgewiesen ist. Auf Grund seiner überwiegend ländlichen Struktur und seiner geringen Besiedlungsdichte hat auch der restliche Untersuchungsraum ein regionales Erholungspotenzial. Insofern haben die siedlungsnahen Freiräume im gesamten Untersuchungsgebiet eine lokale Bedeutung für die Bevölkerung hinsichtlich der Naherholung und der Wochenenderholung.

#### Auswirkungen

Unabhängig von den Trassenvarianten kommt es durch den Neubau der Freileitung zur Landschaftszerschneidung. Die diese Landschaftsräume erschließenden Wegeverbindungen werden davon nicht berührt, so dass die prinzipielle Nutzbarkeit der Räume für die Erholung weiter gewährleistet bleibt. Erheblichere negative Auswirkungen sind dagegen im Raum Königsberg zu erwarten. In den Abschnitten D und E stellen die Gebiete um den Königsberger - und Kattenstiegsee, insbesondere auch als Badegewässer, einen touristischen Schwerpunkt für die Naherholung für Wanderer, Radfahrer und Angler der umliegenden Orte dar. Dieser Bereich wird durch die Varianten D1, DE1 bzw. E2 nachhaltig zerschnitten und dadurch wird eine hohe Beeinträchtigung der Erholungsnutzung hervorgerufen.

### Bewertung

Das Vorhaben steht der angestrebten Sicherung der siedlungsbezogenen Freiräume für die Erholungsnutzung gemäß § 31 LEPro nicht entgegen und ist auch mit den Grundsätzen 3.1.10 und 3.2.3 LEP GR vereinbar, da die naturverträgliche Erholung erhalten bleibt. Das Ziel 6.4.2.2 des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel zur Entwicklung überregionaler Radwanderwege wird nicht in Frage gestellt. In den Abschnitten D und E sind die Varianten D2 und E1 zu bevorzugen.

### Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung zu den Belangen Erholung und Tourismus vereinbar. In den Abschnitten D und E sind die Varianten D2 und E1 zu bevorzugen.

## **4.1.6 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**

Neben der Feststellung, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen, soll im Raumordnungsverfahren auch geklärt werden, wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

### **Windenergienutzung**

Gemäß Festlegungen im ReP Wind befinden sich Windeignungsgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes. Neben der Bindungswirkung der Ziele des rechtskräftigen Sachlichen Teilplanes „Windenergienutzung“ sind auch die Ziele des Regionalplanentwurf, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ als in Aufstellung befindlich zu berücksichtigen.

Im Abschnitt A wird das Windeignungsgebiet Nr. 23 randlich tangiert. Allerdings soll im Regionalplanentwurf, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ dieses Windeignungsgebiet nicht mehr Bestandteil des Planes sein. Im Abschnitt B wird das Windeignungsgebiet Nr. 27 (neu Nr. 25) durch die Varianten 1 und 2 zerschnitten. Da zukünftig eine Reduzierung des Windeignungsgebietes Nr. 27 (neu 25) vorgesehen ist, würde die Variante B1 das Eignungsgebiet in geringerem Umfang beeinträchtigen als die Variante B2.

Im Abschnitt F wird das Windeignungsgebiet Nr. 21 (neu 20) durch die Variante 1 zerschnitten bzw. von der Variante 4 randlich tangiert. Nach dem Regionalplanentwurf, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung“ ändert sich die Flächenkulisse des Windeignungsgebietes Nr.21 (neu Nr. 20), so dass sowohl die Variante F 1 als auch F4 künftig das Eignungsgebiet zerschneiden.

Unter dem Vorbehalt, dass bei der Feintrassierung der Freileitung die wirtschaftliche Ausnutzung der o.g. Eignungsgebiete für Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird und gewährleistet bleibt sowie Beeinträchtigungen der Windenergienutzung innerhalb der Windeignungsgebiete vermieden werden, steht das Vorhaben in den Abschnitten B und F nicht in Konflikt zu Ziel 1 des Rep Wind. Gegebenenfalls ist eine Verschiebung des Trassenverlaufs zu prüfen.

### **Rohstoffabbau und Lagerstätten**

Im Abschnitt A verläuft die Freileitung über Bereiche von hochwertigen Tonlagerstätten, die als Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen sind. Die Inanspruchnahme dieser Gebiete sollte vermieden werden. Im Abschnitt F befindet sich westlich angrenzend an den Untersuchungsraum das Bergwerksfeld Papenbruch, das der Aufsuchung und Gewinnung von tonigen Gesteinen dient. Für einen Teil des Bergwerksfeldes Papenbruch ist ein Baubeschränkungsgebiet festgesetzt. Darin bedürfen konkrete Baumaßnahmen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Im Regionalplanentwurf, sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung / Windenergienutzung sind im Abschnitt A das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung Nr 9 "Burghagen" und im Abschnitt F das Vorranggebiet Nr. 25 „Papenbruch“ sowie das Vorbehaltsgebiet Nr. 36 „Papenbruch Ost“ als hochwertige Tonlagerstätten ausgewiesen. Innerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die einem vorhandenen oder künftigen Rohstoffabbau entgegenstehen (vgl. Ziel 1 Regionalplanentwurf, sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung / Windenergienutzung). Weiterhin befinden sich im Untersuchungsraum stillgelegte Bergbauflächen bei Papenbruch im Abschnitt F, bei Kunow, Döllen und Gumtow im Abschnitt C. Über die bergbaulichen Verhältnisse muss sich die E.ON.EDIS durch Einsichtnahme in die beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vorliegenden Unterlagen unterrichten.

Dem Grundsatz G 3.1.13 LEP GR zur Rohstoffsicherung steht das Vorhaben dann nicht entgegen, wenn sichergestellt wird, dass der Abbau nicht wesentlich erschwert oder verhindert wird.

### **Altlastenverdachtsflächen**

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Altlastenverdachtsflächen. Im Rahmen der Feintrassierung sind daher Abstimmungen mit den zuständigen Behörden der Landkreise zu führen, damit keine Konflikte zu Erfordernissen der Raumordnung auftreten.

### **Modellsport-Flugplatz**

Im Raum Wutike besteht ein Modellsport-Flugplatz mit einer Aufstiegserlaubnis bis zum Jahr 2010. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, sind im Zuge der weiteren Planung hierzu Abstimmungen mit dem Betreiber sowie mit der Oberen Luftfahrtbehörde erforderlich.

### **Militärischer Flugbetrieb**

Aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht bestehen gegen den Bau der Freileitung dann keine Einwände, wenn für den Trassenverlauf südöstlich der Linie Demerthin, Wutike, Königsberg und Scharfenberg die Bauhöhe von 182 m über NN nicht überschritten wird, da in diesem Bereich ein Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems liegt. Zur Gewährleistung der Sicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist bei Bauhöhen bis 40 m ü. Grund keine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, aber eine Veröffentlichung in den Flugbetriebskarten.

### Feststellung

Hinsichtlich der vorgenannten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen steht die 110-kV-Freileitung dann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, wenn nachfolgende Maßgaben berücksichtigt werden:

Bei der Feintrassierung der Freileitung ist sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Ausnutzung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung gewährleistet bleibt bzw. ihr substantiell Raum gegeben wird. (Maßgabe Nr.8)

Der Abbau der hochwertigen Tonlagerstätten, die als Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen sind, darf nicht erschwert oder verhindert werden. (Maßgabe Nr.9)

Bezüglich der Altlastenverdachtsflächen sind Abstimmungen mit den zuständigen Behörden der Landkreise zu führen und bezüglich des Modellsport-Flugplatzes Abstimmungen mit dem Betreiber sowie mit der Oberen Luftfahrtbehörde erforderlich. (Maßgabe Nr.10)

## 4.2 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Erfassung und Bewertung des Bestandes der Schutzgüter ist wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung und Darstellung der entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter. Wechselwirkungen werden bei dem Schutzgut betrachtet, bei dem sie auftreten. Die Umweltauswirkungen beschreiben die auf Grund des Planungsstandes derzeit ermittelbaren Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen. Detailaussagen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie, die Bestandteil der Verfahrensunterlage ist, enthalten.

### 4.2.1 Menschen

#### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Menschen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Menschen betrachtet. Hierzu zählen Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Störungen, Immissionen und elektromagnetische Felder. Diese werden anhand des LEPro und der 26. BImSchV bewertet. Auswirkungen auf menschliche Nutzungsansprüche werden in den Sachgebieten der Raumordnung behandelt.

#### Bestand

Der Untersuchungsraum ist durch eine geringe Siedlungsdichte charakterisiert. Innerhalb des 500 m Korridors um die geplante Freileitung befinden sich relativ wenige Orte und Siedlungssplitter. Durch das Fehlen von größeren Industrieanlagen zeichnet sich der Untersuchungsraum durch eine relative Ungestörtheit aus. Vorbelastungen durch akustische und visuelle Störungen stellen die vorhandenen Windparks sowie die stark befahrenen Straßen um Perleberg und Wittstock (B 5, B 189 und A 24) dar.

#### Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind lokal auf die einzelnen Maststandorte begrenzt. Unzumutbare Belästigungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen durch Geräusche, Erschütterungen und Stäube sind bei den Mastgründungen und -montagen auf Grund der Dauer und Art der Ausführungen eher nicht zu erwarten bzw. nicht von überörtlicher Bedeutung.

Durch die betriebsbedingten Wirkungen der 110 kV-Freileitungstrasse (Niederfrequenz-Anlagen - NF-Anlagen ) entstehen dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Von Bedeutung sind hier die elektromagnetischen Felder, die permanent in der Betriebsphase auftreten.

Von mehreren Beteiligten sowie im Rahmen der Öffentlichkeit wurden Bedenken bezüglich möglicher anlagebedingter Gesundheitsgefahren geäußert. Die Aussagen der am Verfahren beteiligten Immissionsschutzbehörde geben keinen Anlass zu der Annahme, dass derartige Auswirkungen eintreten werden, wenn bei einer Neuplanung einer Freileitung mehr als nur der bloße Grenzwert (gemäß 26. BImSchV) eingehalten und die Überspannung von Bebauungsgebieten (auch Kleingartenanlagen, Spielplätze u. ä.) grundsätzlich vermieden wird.

#### Bewertung

Der Bau der Freileitung führt zu unvermeidbaren, jedoch ausschließlich auf die Bauzeit beschränkten Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärm, die nicht von raumordnerischer Bedeutung sind.

Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 LEPro ist die Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und v.a. in Wohn- und Erholungsbereichen sollen Beeinträchtigungen durch Lärm soweit wie möglich vermieden werden.

Nach § 3 der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Niederfrequenz (NF) -Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere NF-Anlagen die im Anhang 2 der 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte der elektromagnetischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden. Aus Gründen der Vorsorge ist nach § 4 der 26. BImSchV sicherzustellen, dass bei der Errichtung von NF-Anlagen in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken abweichend von § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 auch die maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte den Anforderungen nach § 3 Satz 1 entsprechen (siehe auch unter II/2.2 der LAI-Hinweise zur 26. BImSchV). Den Schutzziele (Gesundheit, Wohnbefinden, körperliche Unversehrtheit) kann durch Einhaltung der in der 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte durch Einhaltung von Mindestabständen zu sensiblen Nutzungen unter unbedingter Beachtung des Vorsorgegedankens nachgekommen werden. Der Mindestabstand zu jeglicher schutzbedürftigen Nutzung sollte gemäß Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg vom 06.06.1995 (ABl. Bbg. S. 590) mindestens 30 m betragen.

Zur Verringerung der Wirkung der elektromagnetischen Felder ist für Siedlungsbereiche, Einzelgehöfte (z.B. Karlshorst, Königsberg, Christdorf, Dunkelsruh, Karstedtshof), und siedlungsnaher Erholungseinrichtungen, die einen längeren dauerhaften Aufenthalt ermöglichen (z.B. Kleingärten, Campingplatz etc.) eine solche Trassenführung vorzunehmen, die einerseits dem Vorsorgeprinzip umfänglich Rechnung trägt, besser jedoch einen Abstand soweit wie möglich von schutzbedürftigen Nutzungen bietet. In bestimmten sensiblen Abschnitten ist eine Verlegung als Erdkabel vorzunehmen. Eine Verbauung von Wohnbaupotenzialen in gemeindlichen Randbereichen ist zu unterlassen, damit den berührten Gemeinden noch Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Den Hinweisen der Bürger folgend, sollte bei der Feintrassierung grundsätzlich ein größtmöglicher Abstand zwischen schutzbedürftiger Nutzung und Freileitungstrasse erreicht werden. Unter Beachtung dieser Bedingung wird bezogen auf das Schutzgut Mensch aus Sicht des Immissionsschutzes keine Trassenvariante bevorzugt, da jede Variante sensible Siedlungsbereiche tangiert und bei allen Varianten die Einhaltung notwendiger Schutzabstände sichergestellt werden kann.

#### Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Trassenabschnitten mit den Erfordernissen der Raumordnung zu Menschen bedingt vereinbar, wenn nachfolgende Maßgabe eingehalten wird:

Dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragend, ist bei der Feintrassierung ein Abstand zu wählen der soweit wie möglich von schutzbedürftigen Nutzungen entfernt ist. Insofern ist ein über den in der Abstandsleitlinie empfohlenen Mindestabstand von 30 m hinausgehender Abstand vom äußeren spannungsführenden Leiter zu Wohnbebauungen bzw. anderen schutzbedürftigen Einrichtungen einzuhalten. Eine Verbauung von Wohnbaupotenzialen in gemeindlichen Randbereichen ist zu unterlassen. Die Überspannung von Wohngebäuden bzw. ein unmittelbares Vorbeiführen der Trasse im sensiblen Bereich ist zu unterlassen. In bestimmten sensiblen Abschnitten ist eine Verlegung als Erdkabel vorzunehmen. (Maßgabe Nr.11)

## 4.2.2 Tiere und Pflanzen

### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Tiere und Pflanzen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und auf Biotope durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen betrachtet. Diese werden insbesondere anhand des ROG, des LEPro, des LEP GR, des PeP-Entwurfes Prignitz-Oberhavel und des LaPro bewertet.

Die Auswirkungen auf das LSG werden unter Punkt 4.2.7 und auf Natura 2000-Gebiete unter Pkt. 4.3 gesondert betrachtet.

### Bestand

Das gesamte Untersuchungsgebiet umfasst eine Vielzahl unterschiedlichster Biotoptypen und ist Lebensraum vieler Tierarten. Im Untersuchungsraum befinden sich zwei FFH-Gebiete: im Abschnitt B „Cederbach“ und in den Abschnitten D bzw. E. „Königsberger See / Kattenstiegsee“. Die FFH Gebiete „Weinberge und Küssenberge“ und „Stepenitz“ reichen im Abschnitt A bei Perleberg dicht an den Untersuchungsraum heran. Die einstweilige Sicherung des NSG „Kolreper und Dannenwalder Luch“ ist im April 2007 ausgelaufen. Bei Perleberg reicht das Landschaftsschutzgebiet „Osargebiet“ in den Untersuchungsraum hinein.

Gem. Festlegungskarte LEP GR gehören Gebiete innerhalb der Abschnitte C, D, E und F zum ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems im äußeren Entwicklungsraum und gem. Regionalplanentwurf befinden sich in den Abschnitten A bis E. Vorranggebiete „Natur- und Landschaft“.

Infolge der größeren Raumansprüche der Großvögel wurden der Untersuchungsraum auf 2000 m beidseitig der Trasse erweitert.

Nach § 32 geschützte Biotope sind in großer Anzahl insbesondere in den Bereichen der Fließgewässer sowie ihrer Niederungen (Cederbach, Stepenitz, Karthane, Jäglitz), der Gräben und des Grünlandes sowie im Bereich von Königsberger See, Kattenstiegsee und Wutiker Teichen anzutreffen. Von sehr hoher Bedeutung sind im Abschnitt A Auwald (u.a. bestehend aus Erlen-, Eschen- und Stilleichen-Ulmen) sowie in allen Abschnitten anzutreffende Moor- und Bruchwälder und die in den Abschnitten B, D und DE vorhandenen vermoorten Wald- und Wiesenflächen. Hohe Bedeutung haben u.a. der Königsberger See, der Kattenstiegsee und die Wutiker Teiche sowie die Röhrichtflächen an deren Ufern, die naturnahen Abschnitte der Fließgewässer (wie Stepenitz und Jäglitz) sowie die Entwässerungsgräben in der Wiesen- und Ackerlandschaft. Hinzu kommen Sölle in Ackerflächen, Stillgewässer, Grünland, Feuchtgrünland und in allen Abschnitten Grünlandbrachen und ruderale, ungenutzte Flächen (Staudenflure) z.T. an Rändern von Strukturen. Seltene und wertgebende Biotope sind im Regelfall Lebensraum ebensolcher Tierarten, da diese speziell an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst sind.

Innerhalb des Untersuchungsraumes finden sich entlang vieler Straßenabschnitte und Wege nach § 31 BbgNatSchG geschützte Alleen und Baumreihen, die neben der Landschaftsgliederung auch Rückzugs- bzw. Teilhabitate für Tiere und Pflanzen des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes darstellen. Darüber hinaus haben auch das intensiv genutzte Grünland, Obstplantagen bei Perleberg, Gebüschflächen, Feldgehölze in der Agrarlandschaft sowie Nadelwald und Laub- und Mischwälder eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Im Untersuchungsraum wurden 26 Arten der Roten Liste des Landes Brandenburg festgestellt, davon sind 9 Arten nach Anhang I der EU- Vogelschutzrichtlinie geschützt (s. Tabelle 4 S. 37 der Verfahrensunterlage).



Reviere und Horste des Seeadlers befinden sich am Königsberger See (ca. 500 m von den Trassenvarianten D1 und D2 entfernt) bis hin zum Kyritzer Seengebiet, östlich von Wutike und in der Umgebung der Plattenburger Fischteiche, diese liegen ca. 6 km südlich der geplanten Trasse.

Bekannt sind nach Angaben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Landkreises Prignitz Reviere und Horste des Fischadlers bei Groß Welle, Kletzke (Auswirkungen auf Abschnitt B) und bei Lübzow (Auswirkungen auf Abschnitt A).

Kranichbrutplätze und –Nahrungsflächen verteilen sich über alle Trassenabschnitte mit Ausnahme des Abschnittes F. In den Abschnitten A und B gibt es nach Angaben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zwei Brutplätze mehr, als in der Verfahrensunterlage dargestellt. Sporadisch genutzter Schlafplatz mit bis zu 4000 festgestellten Tieren ist das Dannenwalder Luch. Während des Herbstzuges sind die Feldfluren um Kyritz Nahrungsflächen von bis zu 5000 Kranichen.

Zwei Brutplätze des Schwarzstorchs befinden sich bei Hoppenrade (ca. 2 km von B2 bzw. ca. 2,7 km von B1 entfernt) bzw. in der Düpower Heide, südlich von Perleberg (ca. 3,6 km von A1 entfernt). Bevorzugte Nahrungsgebiete des erstgenannten Hortsstandortes sind das Einzugsgebiet des Cederbaches und die Waldrandbereiche. Für den zweiten Brutplatz werden die südlich der Trasse gelegenen Feuchtgebiete an Stepenitz und Jeetzbach sowie die sich anschließenden Niederungen als Nahrungsflächen gesehen.

Sehr verbreitet ist der Weißstorch. Nahrungsgrundlage für die in fast allen Ortslagen brütenden Weißstorchpaare bilden hauptsächlich die Grünlandbereiche.

Horste des Schwarzmilans befinden sich insbesondere im östlichen Bereich bei Vehlow, Brüsenhagen, Wutike, Bork-Lellichow und Demerthin sowie im westlichen Bereich bei Hoppenrade, Viesecke und Gottschow.

Vorkommen weiterer Arten der Rote Liste Brandenburg sind u.a.: Baumfalke in der Jäglitzniederung und südlich Dannenwalde; Drosselrohrsänger, Rohrweihe, Rohrschwirl und Wasserralle im Bereich Königsberger See; Wachtelkönig, Rohrweihe und Wiesenpieper im Dannenwalder Luch; Eisvogel und Gebirgsstelze im Bereich Cederbach; Sperber und Fischadler, bei Groß Welle und vereinzelt Rotmilan im gesamten Untersuchungsraum. In der Feldflur sind Grauammer (verbreitet), Kiebitz und Goldregenpfeifer (nach Angaben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Rastflächen mit jeweils mehr als 200 Individuen um Demerthin, Kletzke- Schrepkow und Uenze), Wachtel (verbreitet), Ortolan (verbreitet), Braunkehlchen (vereinzelt), Turteltaube (sporadisch), Steinschmätzer (Durchzügler) nachgewiesen.

Der Königsberger See und das Seengebiet Kyritz mit den jeweils umliegenden Flächen werden jährlich von bis zu 20.000 Gänsen als Schlafplätze und zur Nahrungssuche aufgesucht.

Unmittelbar an der Trassenvariante D2 bei Vehlow und ca. 3,5 km südlich der Trassenvariante D1 liegen Graureiherkolonien. Die Tiere dieser Kolonien nutzen das Grünland (gemähte Wiesen), die Niederungen und Gräben im Umfeld als Nahrungsflächen.

### Auswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbunden baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und daher nicht von solch raumordnerischer Relevanz, wenn geeignete Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es an den Maststandorten zu punktuellen Flächeninanspruchnahmen mit Verlust von Biotopen, bei Querung von Waldflächen durch die Freileitung zusätzlich zu Waldverlust bzw. teilweise Funktionsverlust von Biotopen durch den Sicherheitsstreifen, Beeinträchtigungen bzw. Entwertungen von Lebensräumen durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen.

Hierdurch können von den Vögeln Rast- und Nahrungsflächen gemieden werden und es entsteht ein hohes Anflugrisiko mit Verletzungsgefahr für Vögel .

Die Varianten A1 und teilweise B1 sind in ihrer Trassierung überwiegend an bereits vorhandenen Freileitungen bzw. an der Trasse einer zurück gebauten 220-kV-Freileitung orientiert. Ab ca. der Hälfte des Abschnittes B führen die Varianten B1, B2, C1, D1, D2, DE3, E1, E2, F1 und F4 jedoch zu Neuzerschneidungen.

Die Variante A1 quert das LSG „Osargebiet bei Perleberg“. Diese Querung steht in Konflikt zu dem Verbotstatbestand für dieses LSG, da eine Veränderung des Charakters der Landschaft und die Errichtung von Hochbauten unzulässig ist.

Das FFH-Gebiet „Cederbach“ wird von den Varianten B1 und B2 auf einer Länge von ca. 50 m gequert. Vom Träger des Vorhabens ist vorgesehen diese 50 m zu überspannen, so dass keine direkte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte erforderlich ist.

Das FFH-Gebiet „Königsberger See / Kattenstiegsee“ (zusammengesetzt aus zwei Teilflächen) wird von der Variante D1 auf einer Länge von ca. 700 m (westliche Teilfläche) gequert. Die Variante D2 verläuft in einer Entfernung von ca. 400m nordwestlich des FFH-Gebietes und die Variante DE3 verläuft zwischen beiden Teilflächen des FFH-Gebietes und nähert sich der Grenze der westlichen Teilfläche bis auf 100 m im Abschnitt B. Nach den Ergebnissen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der beiden FFH-Gebiete durch die betrachteten Trassenvarianten zu erwarten. Detaillierte Aussagen finden sich in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Kapitel 4.3.

Die Trassenvarianten C1, D1, D2, DE3, E1 und E2 verlaufen durch das ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems.

Von allen Abschnitten werden in unterschiedlichem Maße Vorranggebiete für Natur und Landschaft des Regionalplanentwurfes in Anspruch genommen. Das betrifft insbesondere Bereiche um Düpow, Kleinow, den Cederbach, um Dölln- Kolreper und Dannenwalder Luch-, Gumtow, Rosenwinkel, Bork- Lellichow und um Königsberger See und Kattenstiegsee.

Unter Beachtung des Vorhabenstyps und der für die Maststandorte lediglich kleinräumigen Flächeninanspruchnahme bzw. des Fortbestehens einer Vegetation unter den Leiterseilen ist nicht von raumbedeutsamen Beeinträchtigungen der Flora auszugehen. Dies gilt auch für die Arten / Artengruppen Schalenwild, Fischotter, Dachs und Amphibien.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen beim Bau einer Freileitung auf die Avifauna, vor allem auf folgende Vogelarten:

In allen Trassenabschnitten sind bei Weißstörchen Anflugrisiken, vor allem für Jungstörche zu erwarten, da in jeder Siedlung innerhalb des Untersuchungsgebietes vom Vorhandensein mindestens eines Weißstörchenhorstes auszugehen ist. Haupttodesursache ist der Stromtod auf Masten, da diese als Ruhe- oder Schlafplätze genutzt werden. Die Gefahr des Anflugs besteht hauptsächlich, wenn Leitungstrassen beim Flug zu den Nahrungsgebieten gequert werden. Hierbei können, in Abhängigkeit von der Ausstattung der Landschaft, Strecken bis zu 15 km zurückgelegt werden.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Schwarzstorch bestehen gleiche Risiken wie für den Weißstorch. Der bei Hoppenrade im Abstand von ca. 2 bis 2,7 km von den Trassenvarianten B1 und B2 befindliche Brutplatz ist allerdings seit mind. 4 Jahren verwaist. Die bevorzugten Nahrungsgebiete waren der Bereich des Cederbaches und der Randbereich des Waldes.

Da hier bereits zu Nutzungszeiten des Brutplatzes eine Trasse bestand, werden vom jetzigen Vorhaben keine direkten Beeinträchtigungen erwartet. Zwischen dem zweiten Brutplatz südlich von Perleberg und der Trassenvariante A1 befindet sich eine weitere Stromtrasse, ca. 1,6 km vom Brutplatz entfernt.

Von unmittelbaren Beeinträchtigungen durch den Trassenneubau auf dieses Brutpaar und die südlich liegenden Nahrungsflächen wird daher nicht ausgegangen.

Die Brutplätze und Nahrungsflächen der Kraniche verteilen sich über alle Trassenabschnitte mit Ausnahme des Abschnittes F. Insbesondere für Jungvögel und Vögel die von den Schlafplätzen zur Nahrungssuche fliegen ergeben sich durch Hochspannungsleitungen in der nächsten Umgebung Kollisionsmöglichkeiten. Diese sind vorrangig in den Trassenabschnitten C, D und DE durch die in teils unmittelbarer Nähe gelegenen Nahrungsflächen, die Nähe zu bekannten Schlafplätzen und den daraus resultierenden Flugbewegungen zu erwarten.

Horste von Seeadlern befinden sich im Abschnitt D im Bereich des Königsberger Sees und östlich von Wutike. Da die Trassenvarianten D1 und DE3 im Nahbereich der Horste verlaufen und der Raum Königsberger See/Kyritzer Seengebiet wichtige Lebensraumfunktionen für das Seeadlerrevier hat, sind Anflugrisiken vor allem bei Ausführung dieser Trassenvarianten zu erwarten. Auch beim Seeadler sind vorwiegend unerfahrene Jungvögel gefährdet.

Die Nahrungsflüge der während des Herbstzuges im Bereich Königsberger See und Kyritzer Seengebiet rastenden nordischen Gänse finden hauptsächlich in Richtung Westen und Südwesten statt. Mit einem Anflugrisiko für diese Tiere ist daher vor allem in den Trassenabschnitten C, D und DE zu rechnen. Der Abschnitt C besitzt als Flugkorridor für die Gänse zwischen den Windeignungsgebieten Groß Welle / Kletzke / Schrepkow und Dermenthin / Kyritz große Bedeutung.

Eine gewisse Gefährdung der Graureiher könnte durch Nahrungsflüge im Abschnitt C und aufgrund der Nähe der Reiherkolonie Vehlow zu D1 gegeben sein.

Für Kiebitze und Goldregenpfeifer sind besonders Trassenabschnitte innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von temporär überstauten Grünland- oder Ackerflächen kritisch, da dort auch viele nächtliche Flugaktivitäten zu verzeichnen sind. Anflugrisiken für die im Umfeld von Demerthin, Kletzke-Schrepkow und Uenze rastenden Vögel sind vor allem in den Trassenabschnitten A, B und C anzuführen.

Seitens des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird die Errichtung von Nisthilfen für Fischadler und Turmfalken als eine weitere Kompensationsmaßnahme vorgeschlagen.

### Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlagen sind:

§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 und 8 ROG: Natur und Landschaft einschließlich der Gewässer und Wälder sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Infrastruktur ist mit der Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen.

§ 14 Abs. 2 LEPro: Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist nachhaltig zu sichern. Beeinträchtigungen sollen beseitigt, vermieden oder soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter zu sorgen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes der Vorrang einzuräumen, wenn kein Ausgleich möglich ist oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet wird.

§ 29 Abs. 2, 3 und 7 LEPro: Der außergewöhnlichen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen ist ein hohes Gewicht bei der Abwägung konkurrierender Raumansprüche in der Landesplanung beizumessen. Die Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden. Alleien sind dauerhaft zu erhalten.

Grundsatz 3.1.2 LEP GR: Der bestehende Freiraum soll vor neuen Infrastrukturtrassen bewahrt werden; Planungen und Maßnahmen sollen sich auf den unabweisbar notwendigen Bedarf beschränken, soweit dieser nicht durch die Bündelung von Trassen realisiert werden kann.

Ziel 3.2.1 LEP GR: Flächeninanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems durch Infrastrukturtrassen sind regelmäßig ausgeschlossen. Nur soweit ein öffentliches Interesse an einer überregional bedeutsamen Planung besteht, Ziel und Zweck der Planung nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann, die Inanspruchnahme nur geringfügig ist (Minimierungsnachweis) und Maßnahmen zur Minderung der Stör- und Barrierewirkung bzw. zur Wiederherstellung des Verbundes an anderer Stelle durchgeführt werden und die Zulässigkeit von Projekten auf der Grundlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilt wird, ist die Inanspruchnahme ausnahmsweise zulässig.

Laut LaPro zählt das Untersuchungsgebiet in den Bereichen Kolreper - und Dannenwalder Luch sowie Demerthin bis Autobahn zu den Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Königsberger See und den Kattenstiegsee gehört zu den Kernflächen des Naturschutzes. Das Gebiet zwischen Demerthin, Vehlow, Brüsenhagen und Kolrep wird als Entwicklungsraum großräumiger Niedermoorgebiete und Auen und der Bereich zwischen Wutike und Autobahn als Gebiet zum Erhalt großräumiger, störungsarmer Räume definiert. Für das Niederungsgebiet wird als spezielles Entwicklungsziel der Niedermoorerschutz und die Niedermoorregeneration, für den Königsberger See die Sicherung von Rastzentren von Sumpf- und Wasservögeln und für das Gebiet zum Erhalt großer, störungsarmer Räume die Sicherung von Landschaftsbildqualitäten aufgeführt.

4.1.1 PeP-Entwurf Prignitz-Oberhavel: Zum Schutz und für die nachhaltige Entwicklung des Naturhaushaltes sind Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. Innerhalb der Vorranggebiete müssen alle Planungen mit den festgelegten Zweckbestimmungen vereinbar sein.

Als linienhafte Infrastrukturmaßnahme ist die 110-kV-Freileitung unabhängig von der Feintrassierung immer mit großräumigen Zerschneidungen und kleinteiligen Flächeninanspruchnahmen ggf. wertvoller und überregional bedeutsamer Lebensräume, insbesondere für Avifauna und schützenswerten Biotopen verbunden. Daher führen alle Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, insbesondere werden gesetzlich geschützte Biotope sowie Lebensräume besonders streng geschützter Arten beeinträchtigt und entwertet.

Auch die Bündelung mit bereits vorhandenen Freileitungen bzw. der Orientierung an der zurück gebauten 220-kV-Leitungstrasse in den Abschnitten A und teilweise B bedeutet nur eine geringere Minderung, da aktuell von dieser keine Vorbelastungen ausgehen.

Alle Varianten stehen im Konflikt zu den unter Grundlagen genannten Erfordernissen der Raumordnung, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und können den Anforderungen hinsichtlich Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, wie sie insbesondere in §§ 14 und 29 des LEPro formuliert werden, nur eingeschränkt Rechnung tragen.

Da alle Varianten in den Abschnitten C, D, E und F mehr oder weniger eine Neuzerschneidung des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems gemäß LEP GR verursachen und keine Varianten im Untersuchungsraum möglich sind, die nicht zu einer Neuzerschneidung des Freiraumverbundsystems führen, ist die Anwendung der Ausnahmemöglichkeit gemäß Ziel Z 3.2.1 Abs. 2 LEP GR zu prüfen.

Bei einer 110-kV-Freileitung kann bedingt von einem öffentlichen Interesse ausgegangen und dem Minimierungsgebot im Rahmen der Feintrassierung Rechnung getragen werden. Nach den Ergebnissen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch die 110 kV-Freileitung zu erwarten. Insofern kann eine bedingte Vereinbarkeit zum Ziel 3.2.1 LEP GR hergestellt werden.

Eine Betroffenheit von Vorranggebieten „Natur- und Landschaft“ nach Regionalplanentwurf ist in nicht differenzierbaren Umfang gegeben.

Bezüglich der Beeinträchtigungen der Flora und der Arten/Artengruppen Fischotter, Dachs und Amphibien schätzt die zuständige Fachabteilung des MLUV ein, dass diese vorhabensbedingt nicht von raumbedeutsamer Wirkung sind. Der konkrete Umfang dieser Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf geschützte Biotope, Alleen und der o.g. Arten/Artengruppen ist im Rahmen der UVP des Planfeststellungsverfahrens zu ermitteln. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Maststandorte möglichst außerhalb von Niedermoor- bzw. grundwassergeprägten Standorten und außerhalb gesetzlich geschützter Biotope errichtet werden.

Maßgeblich für die Bewertung der Freileitung sind aus landesplanerischer Sicht die Auswirkungen auf die Avifauna. Alle Varianten der 110-kV-Freileitung sind mit erheblicher Neubelastung wertgebender Vogelbestände sowie Offenlandbestände, Störung und Entwertung von Lebensräumen und Erhöhung des Anflugrisikos der Groß- und Brutvogelbestände verbunden. Wesentliche Konfliktpunkte sind die Querung der Karthaneniederung, des Bereichs des Königsberger Sees und die Beeinträchtigung von Vogelrast- und -nahrungsflächen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Kerngebieten um den Königsberger See und den Katzentiegsee ist bei Wahl der Varianten D 2 und DE 3 vermeidbar. Jedoch verbleiben bei der Umsetzung von Variante D 2 erhebliche indirekte Auswirkungen auf die Rastplatzfunktion des Königsberger Sees als Schlafgewässer von bis zu 10 000 Gänsen. Diese bestehen in der Zerschneidung der Landschaft und damit in der Beeinträchtigung der Flugbeziehungen der Tiere zwischen Schlafgewässer und Hauptäusungsflächen. Die Varianten D 1 und D 2 stehen daher im Bereich des Königsberger Sees den Aussagen der Landschaftsplanung auf Landesebene entgegen, welche hier die Sicherung von Rastzentren von Sumpf- und Wasservögeln vorsehen.

Aufgrund des Waldreichtums im Einzugsbereich des Schlafgewässers und der zunehmend realisierten Windparks im Umfeld verlieren von den generell wenig in der Region vorhandenen Nahrungs- und Rastflächen für Gänse, Kraniche und Limikolen immer mehr an Eignung. Eine vordringliche Aufgabe besteht daher darin, die letzten störungsfreien Nahrungsflächen und Zugrouten von Beeinträchtigungen frei zu halten.

Da die Vorbelastung von Windkraftanlagen in Bezug auf die Großvogelarten im Raumordnungsverfahren nur auf theoretischer Ebene im avifaunistischen Fachbeitrag berücksichtigt wurde, sind im Rahmen der UVP-Pflicht des Planfeststellungsverfahrens die Wirkungen der 110-kV-Freileitung bezüglich der Großvogelarten in den Abschnitte D und E ins Verhältnis zu setzen zu den konkreten Auswirkungen der bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen.

Damit von der Trasse der 110 kV-Freileitung bzw. im Zuge der Kompensationsmaßnahmen nicht Flächen in Anspruch genommen werden, auf denen bereits im Zuge der Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Fauna und Landschaftsbild durchgeführten bzw. die als Kompensationsflächen festgesetzt aber noch nicht realisierten sind, ist im nachfolgenden Verfahren eine entsprechende Recherche dieser Flächen voranzustellen.

Aus der Sicht der Fachbehörde wird festgestellt, dass dem Minimierungsgebot des LEP GR sowie des LEPro hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen mit der Trassierung A1-B1-C1-D1/DE3-E1-F1 am weitestgehenden entsprochen wird.

## Feststellung

Unter der Bedingung, dass bei der Feintrassierung die unumgänglichen Beeinträchtigungen so niedrig wie möglich gehalten oder gänzlich vermieden werden können und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe und zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Kohärenz des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung standortgerecht festgelegt werden, sind alle Varianten bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen bedingt vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen flächenkonkret und aktuell zu erfassen. Hierbei sind die nach § 33 geschützten Horststandorte zu aktualisieren. Es ist eine schutzgutbezogene Kompensation zu entwerfen und bestehenden Konflikte mit den fachrechtlichen Restriktionen des Naturschutzes, vor allem des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu lösen. Im Rahmen der UVP Pflicht ist in den Abschnitten D und E die Wirkungen der Leitungsvarianten auf die Großvogelarten unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen zu untersuchen. Das Ergebnis ist nachvollziehbar im Planfeststellungsverfahren darzulegen. In bestimmten sensiblen Abschnitten ist die Verlegung als Erdkabel vorzunehmen. Aus fachlicher Sicht sollte eine Trassierung außerhalb der Schutzgebietsfläche des FFH-Gebietes gewählt werden. (Maßgabe Nr.12.)

Zur Verringerung des Anflugrisikos durch Vögel sind die Erdseile mit geeigneten Abweisern bzw. Markierungen insbesondere in den Abschnitten D und E zu versehen. (Maßgabe Nr.13)

### **4.2.3 Boden**

#### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Boden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme, Funktionsverlust und Schadstoffeintrag betrachtet. Diese werden anhand des LEPro, des LEP GR und des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel bewertet.

#### Bestand

Die Abschnitte A und B werden großflächig von oberflächlich entmischten oder übersandeten Geschiebelehmen, Schmelzwassersanden und Lehme geprägt. Es entwickelten sich Braunerden-Fahlerden sowie Humus- und Anmoorgleye mit z.T. Niedermoorbildungen. Für den Abschnitt C sind u.a. Braunerde-Fahlerde-Gesellschaften und Gleye charakteristisch. Aus den überwiegend sandigen Sedimenten im Bereich D, E, und F entwickelten sich Braunerden und Podsol-Braunerden. In Grundwassernähe bildeten sich Gleye und Niedermoore.

In den Abschnitten A, B C und F befinden sich Altbergbauflächen bzw. Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau. Mit Ausnahme des Abschnittes C sind in allen Trassenabschnitten Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

In den Abschnitten A und B weisen die Böden eine sehr hohe Bodenwertzahl mit durchschnittlich 43 auf. Insbesondere zwischen dem Düpower Graben und Jeetzbach sowie im Gebiet Rambow/Kampfer herrschen Bodenwertzahlen über 50 vor. Die geringsten Bodenwertzahlen sind in den Abschnitten C und D anzutreffen.

Vorbelastungen bestehen auf Grund der ackerbaulichen Nutzung und der in der Vergangenheit durchgeführten Meliorationsmaßnahmen.

### Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen durch die während der Bauphase erforderlichen Zuwegungen zu den Mastfundamenten sowie durch Baunebenflächen und Materiallagerflächen. Insbesondere kommt es zu Verdichtungen des Bodens durch schwere Baufahrzeuge und Aushub des gewachsenen Bodens für die Maststandorte.

Betriebsbedingt beansprucht die Freileitung Flächen für die Maststandorte und Flächen für die unter der Leitung freizuhaltende Trasse. Während an den Maststandorten Boden aus der bisherigen Nutzung herausgenommen und versiegelt wird, ist im Schutzbereich eine Nutzung, z.B. als Acker bzw. Grünland und eine eingeschränkte forstliche Nutzung weiter möglich. Beide Arten von Flächeninanspruchnahmen sind abhängig von der Trassenlänge sowie von Art und Anzahl der Masten. Bei Masten der Höhe 20 bis 40 m können je nach Topografie Strecken von 260 bis 350 m überspannt werden. Daraus ergibt sich, dass auf 56 km Gesamtstreckenlänge ca. 187 Masten erforderlich sind.

Durch das Setzen der Mastfundamente gehen an den dafür vorgesehenen Standorten dauerhaft alle bisherigen Bodenfunktionen verloren bzw. es kommt zur dauerhaften Beseitigung der Bodendecke und des oberflächennahen Untergrundes. Die Inanspruchnahme von Böden ist bei allen Trassenvarianten gleich.

Auf den Flächen des Schutzbereiches bleiben die Funktionen des Bodens im Naturkreislauf erhalten. Allerdings wird die Nutzung in der Art und Weise eingeschränkt, dass Gehölzbewuchs, wegen des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes von Gehölzen zu den Leiterseilen in der Höhe beschränkt werden muss.

### Bewertung

Der nachhaltige Ressourcenschutz ist in § 14 Abs. 2 LEPro verankert. Danach sollen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter und eine möglichst geringe zusätzliche Versiegelung zu sorgen. Gemäß Grundsatz 3.1.8 des LEP GR sollen die Vielfalt der unterschiedlichen Bodentypen, naturraumtypische Kombinationen von Böden sowie seltene, geowissenschaftlich bedeutsame, kulturhistorisch wichtige oder grundwasserbeeinflusste Böden besonders geschützt werden.

Die vorliegende Planung wird dem Vermeidungsgebot hinsichtlich des Schutzgutes Boden bereits weit gehend gerecht. Der Flächenverbrauch und die Beseitigung sämtlicher Bodenfunktionen im Bereich der Maststandorte aller Trassenvarianten ist relativ gering und steht daher nicht im Konflikt mit dem Grundsatz zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter bzw. zur möglichst geringen zusätzlichen Versiegelung des Bodens gemäß § 14 Abs. 2 Landesentwicklungsprogramm.

Da im Untersuchungsraum kaum die regionalen Landschaftsräume in besonderer Weise prägenden Böden vorhanden sind, steht das Vorhaben nicht in Konflikt zu dem Ziel 4.7.1.0.5 ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel, wonach diese zu erhalten und vor Nutzungen zu schützen sind. Außerdem können im Zuge der Feintrassierung hochwertige oder/und empfindliche Böden geschont werden.

### Feststellung

Alle Varianten sind mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutzgut Boden vereinbar. Im Planfeststellungsverfahren sind geeignete funktionsbezogene Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden festzulegen. (Maßgabe Nr. 14)

## 4.2.4 Wasser

### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Wasser werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Oberflächenwasser durch Querung und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser durch Beeinflussung der Grundwasserleiter betrachtet. Diese werden anhand des LEPro, des LEP GR, des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel, des LaPro und des BbgWG bewertet.

Die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung wird im Sachgebiet Ver- und Entsorgung betrachtet.

### Oberflächenwasser

#### Bestand

Die geplante Freileitungstrasse kreuzt sowohl im Landkreise Prignitz als auch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zahlreiche Wasserläufe, die als Gewässer I bzw. II Ordnung klassifiziert sind.

Nördlich von Perleberg wird im Abschnitt A die Stepenitz, ein Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 Anlage 1 Teil B und C BbgWG, gekreuzt. In diesem Bereich wurde ein Hochwasserrückhaltebecken geschaffen, um die Stadt Perleberg vor Überschwemmungen wie 1993 zu bewahren. Im Stepenitztal wird bei einem Extremereignis im Bereich ein Hochwasserabfluss von HQ 10 (43 m<sup>3</sup>/s) bis HQ 100 (62,5 m<sup>3</sup>/s) zwischengespeichert, das bedeutet eine kurzzeitige Füllung bis 34,00 m HN.

In den weiteren Trassenbereichen mit den verschiedenen Varianten befinden sich Gewässer II. Ordnung. Das sind im Abschnitt A die Rose, der Düpower Graben, der Jeetzbach oder Jeetze, der Gansbekgraben, im Abschnitt B der Cederbach, im Abschnitt C die Beek, die Karthane, im Abschnitt D der Nadelbach, die Jäglitz und im Abschnitt E der Scheidgraben bei Herzsprung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Entwässerungsgräben. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach BbgWG § 79 (1) Nr. 2 den Unterhaltungsverbänden.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin weist darauf hin, dass für die Jäglitz und den Nadelbach im Interesse ihrer ökologischen Aufwertung z.T auf Maßnahmen der Gewässerunterhaltung verzichtet wurde. Im Kreuzungsbereich der Jäglitz mit der geplanten Freileitung seien Renaturierungsmaßnahmen erfolgt. Zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wurden zwei Wehre durch Sohlgleiten ersetzt, Altarme wieder hergestellt und die Gewässer mit naturnahen Gehölzstrukturen bepflanzt. Ein Teilbereich der Niedermoorflächen im FFH-Gebiet "Königsberger See und Kattenstiegsee" unterliegt Nutzungsformen, die sich ausschließlich an ökologischen Erfordernissen einschließlich der Vernäsung des Moores orientieren. Es könne davon ausgegangen werden, dass ab 2008 das gesamte Grünland zwischen Königsberger See, Wutiker Torfstichen und Jäglitz nach solchen Kriterien bewirtschaftet werden wird.

Im Abschnitt D liegt der Königsberger See.

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere in Beobachtung stehende Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes (§ 23 (3) BbgWG).

### Auswirkungen

In fast allen Abschnitten müssen im Trassenverlauf Fließgewässer I bzw. II Ordnung gequert werden. Infolge der möglichen Überspannung großer Flächen (bis zu 350 m) und des geringen Flächenbedarfes für die Maststandorte können Beeinträchtigungen des Oberflächewassers weitgehend vermieden werden. In Kreuzungsbereichen mit Fließgewässern sind die durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Durch geeignete Schutzmaßnahmen können auch Schadstoffeinträge während der Bauphase vermieden werden. Der Königsberger See wäre nur durch die Variante DE 3 berührt.



## Bewertung

Gemäß § 14 Abs. 2 LEPro sind die natürlichen Lebensgrundlagen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen nachhaltig gesichert wird. Beeinträchtigungen sollen beseitigt, vermieden oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Die ökologischen Funktionen der Oberflächengewässer und der Gewässerränder sollen laut Grundsatz 3.1.6 LEP GR gesichert und vor Verunreinigung geschützt werden. Fließgewässersysteme sollen in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. entwickelt werden und gem. Grundsatz 3.2.4 LEP GR als Rückgrat des Feuchtbiotopverbundes erhalten bzw. gestaltet werden.

Gemäß Ziel 4.1.1.0.5 ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel sind die Stepenitz und der Nadelbach (bestimmte Abschnitte) als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesene Fließgewässer. Sie sind daher als Bestandteil des brandenburgischen Fließgewässerschutzsystems so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie ihre naturschutzfachlich hervorgehobene ökologische Funktion erfüllen können.

Nach den Zielsetzungen des LaPro ist die Stepenitz als Hauptgewässer ein Kernstück des Fließgewässerschutzsystems, in dem naturnahe, landschaftstypische Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer einschließlich ihrer Niederungen erhalten und entwickelt werden sollen.

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Oberflächenwasser, insbesondere durch die Bauphase können durch eine optimierte Feintrassierung und sonstige bauzeitliche Schutzmaßnahmen weitgehende vermieden werden, bzw. sind als gering zu bewerten.

In diesem Zusammenhang weist das Landesumweltamt, RW 5 darauf hin, dass durch Baumaßnahmen die Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht eingeschränkt und die Unterhaltung der Gewässer nicht unnötig oder wesentlich erschwert werden darf. Das gilt auch in der Bauphase. Da die Trassenführung im Bereich der Fließgewässer Gewässerrandstreifen einschließt, sind die aus § 84 BbgWG erwachsenden Anliegerpflichten, Bewirtschaftungsfestlegungen und Verhaltensregelungen zu beachten. Insbesondere ist bei den Standorten für die Mastfundamente zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Flächen teilweise vollständig drainiert sind.

Die Zugänglichkeit der in Beobachtung stehenden Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes muss ständig gewährleistet sein.

Die Auswirkungen der geplanten 110 kV Freileitung durch die Errichtung der Maststandorte auf die Oberflächengewässer stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, wenn durch eine optimierte Feintrassierung und sonstige bauzeitliche Schutzmaßnahmen sowie entsprechende Bauweisen der Maste Beeinträchtigungen weitgehende vermieden werden. Es wird der Hinweis gegeben, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die zuständige Unterhaltungsverbände zu beteiligen sind.

## Grundwasser

### Bestand

In Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen liegt der erste Grundwasserleiter überwiegend zwischen 2 und 10 Metern unter Flur / unter Gelände. Das Grundwasser ist im Untersuchungsgebiet nicht gespannt. Wegen der anstehenden Bodenbildung ist das Grundwasser über weite Bereiche ungeschützt bzw. höchstens relativ geschützt und damit besonders gegenüber Schadstoffeinträgen empfindlich. Im Raum Königsberg (Abschnitte D / E) befindet sich ein unterirdisches Einzugsgebiet einer Grundwasserlagerstätte, die durch das Wasserwerk Königsberg für die Trinkwassergewinnung genutzt wird.

Außerdem befinden sich im Untersuchungsraum mehrere in Beobachtung stehende Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes (§ 23 (3) BbgWG). Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein.

### Auswirkungen

Baubedingt können Schadstoffeinträge in das Grundwasser erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Bauausführung und Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen können diese Auswirkungen auf die Grundwasserqualität auf ein Minimum reduziert werden. Gleiches gilt für den Betrieb der Freileitung.

Im Raum Königsberg verlaufen die Trassenvarianten durch ein unterirdisches Einzugsgebiet einer Grundwasserlagerstätte, die durch das Wasserwerk Königsberg für die Trinkwassergewinnung genutzt wird. In diesem sollte die Errichtung von Maststandorten vermieden werden.

### Bewertung

Gemäß § 32 Abs. 1 und 2 LEPro ist Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dem Schutz der Wasservorkommen vor qualitativer und quantitativer Beeinträchtigung ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bei Nutzungskonflikten Vorrang einzuräumen.

Gemäß § 33 Abs. 1 LEPro ist u.a. das Wasser vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Gemäß Grundsatz 3.1.5 LEP GR sollen Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit sowie schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser verunreinigen können, auf ein unvermeidbares Maß minimiert werden. Bei der Planung Raum beanspruchender Nutzungen sollen schädliche Stoffeinträge, die den Boden und das Grundwasser verunreinigen können, vermieden werden. Auch gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist.

Entsprechend dem Zielkonzept des LaPro zum Schutzgut Wasser ist die Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten zu sichern.

Negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind infolge der minimalen Bodenversiegelung nicht zu erwarten. Im Zuge der Feintrassierung sind einzelne Maststandorte so zu positionieren, dass ungeschützte Grundwasserleiter durch die Fundamente nicht angeschnitten werden bzw. die Inanspruchnahme von Gewässerniederungsbereichen minimiert oder weitgehend vermieden wird. Innerhalb des unterirdischen Einzugsgebietes der Grundwasserlagerstätte bei Königsberg sollte die Errichtung von Masten vermieden werden. Insofern kann in allen Abschnitten von einer Vereinbarkeit mit den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung ausgegangen werden.

Die Zugänglichkeit der in Beobachtung stehenden Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes muss ständig gewährleistet sein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser sind örtlich eng begrenzt. Bei ordnungsgemäßer Bauausführung entsprechend den Regeln der Technik sind nachhaltige Wirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes nicht zu erwarten. Bei Umsetzung und Konkretisierung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen ist das Vorhaben auch mit den Zielen des LaPro zum Grundwasserschutz vereinbar.

### Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich des Schutzgutes Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser) vereinbar, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Konflikte bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durchgeführt werden. (Maßgabe Nr.15)

#### 4.2.5 Klima / Luft

##### Grundlagen

In diesem Kapitel werden Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und durch die Inanspruchnahme von lufthygienischen Ausgleichsflächen betrachtet. Diese werden anhand des LEP GR und des LaPro bewertet.

##### Bestand

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas. Der kontinentale Einfluss bewirkt tiefe Winter- und hohe Sommertemperaturen.

Die Luftqualität ist auf Grund weitgehender fehlender Vorbelastung gut. Im Trassenabschnitt F gibt es infolge der Autobahn Vorbelastungen.

Die weiten landwirtschaftlichen Nutzflächen wirken lokalklimatisch als Kaltluftentstehungsgebiete, die im Nahbereich von Siedlungen eine hohe Bedeutung als klimatischer Entlastungsraum haben. Die Waldflächen wirken als Frischluftentstehungsgebiete.

##### Auswirkungen

Die zeitlich begrenzten baubedingten Auswirkungen in Form von Staub- und Schadstoffimmissionen sind nicht raumordnungsrelevant. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

In den Trassenabschnitten C, D 1, D 2, DE 3 und E 1 sind mit dem Bau der Freileitung Waldverluste verbunden. Durch den Verlust des Waldes gehen seine lufthygienischen und klimatischen Funktionen verloren. Der Verlust von Gehölzen kann minimiert werden, indem klimatisch wirksame Flächen überspannt werden.

##### Bewertung

Vom Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten. Die Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes konkret zu ermitteln und auszugleichen.

Da keine bedeutenden Konflikte in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft festgestellt wurden, stehen § 33 Abs. 4 LEPro zum Immissionsschutz sowie Grundsatz 3.1.9 LEP GR zum Schutz klimatisch bedeutsamer Gebiete der geplanten Freileitung nicht entgegen. Die im Rahmen der Feintrasseierung bestehenden Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen sind auszuschöpfen.

##### Feststellung

Das Vorhaben ist in allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung zu den Schutzgütern Klima und Luft vereinbar.

#### 4.2.6 Landschaft

##### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Landschaft werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild durch Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowie Überformung der Landschaft durch technische Bauwerke betrachtet. Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes sind seine Natürlichkeit, Vielfalt, Eigenart, Harmonie und Erlebbarkeit.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden anhand des LEPro, des LEP GR, des ReP-Entwurfs Prignitz-Oberhavel und des LaPro bewertet.

### Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch eine leicht wellige Ackerbau Landschaft mit mehreren Waldgebieten bzw. kleinen Waldstücken und Dörfern geprägt. In der Regel bestehen Höhenunterschiede zwischen 30 und 80 m. Markante Erhebungen sind bei Wittstock der Hottenberg mit ca. 107m, bei Kampfer der Kahle Berg mit ca. 75m und die Garzer Berge mit ca. 76 m. Im Norden von Perleberg reicht das LSG „Osargebiet bei Perleberg“ relativ weit in das Siedlungsgebiet hinein.

Die Ackerflächen sind durch zahlreiche Niederungsflächen gegliedert, die von kleinen Fließgewässern oder Grabensystemen durchzogen werden. Eine Vielzahl von strukturierenden Landschaftselementen konzentriert sich insbesondere in den Abschnitten D bis F.

Das betrifft insbesondere Waldflächen, Hügel und von Alleen bestandene Straßen bzw. andere z.T. alte Wegeverbindungen mit begleitenden Baum- und Strauchreihen. Durch fehlende Sichthindernisse existieren daher weit einsehbare Sichtachsen.

Vorbelastungen bilden bestehende Windkraftanlagen in den Windparks.

### Auswirkungen

Das Vorhaben hat auf das Landschaftsbild insbesondere anlagenbedingte Auswirkungen. Durch die Masthöhe der Freileitung kommt es zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes und dadurch zur Verringerung der Naturnähe. Mit dem Bau der 110-kV-Freileitung sind Veränderungen des Landschaftsbildes sowie eine weitere Zerschneidung des Landschaftsschutzgebietes Osargebiet bei Perleberg und bisher unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsräume verbunden.

Da das Landschaftsbild trotz einiger Vorbelastungen bezüglich seiner Schönheit und Natürlichkeit als hoch zu bewerten ist, stellt das Einfügen einer Freileitung eine erhebliche Beeinträchtigung dar, auch wenn dadurch nicht unbedingt Sichtbeziehungen blockiert werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich im Falle von erforderlichen Überspannungen von Waldflächen zur Minimierung des Waldverlustes.

Im Abschnitt A sind die Auswirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild bei Perleberg auf Grund der Vorbelastungen durch vorhandene Freileitungen, das Umspannwerk, Straßen sowie das Gewerbegebiet nicht so erheblich zu bewerten. Eine Vorprägung durch Windkraftanlagen besteht nicht. Nach dem Entwurf des Regionalplanes sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung / Windenergienutzung soll zukünftig das gegenwärtig ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 23 wegfallen. Da nach der Querung des Stepenitz-Tales und eines größeren Waldgebietes das Ackerland dominiert, sind die Auswirkungen in naturnahen Flächen erheblich. Das bereits von Zerschneidungen durch Infrastruktur und Siedlungstätigkeit betroffene Landschaftsschutzgebiet „Osargebiet bei Perleberg“ wird erneut durch die Freileitung zerschnitten.

Im Abschnitt B sind Beeinträchtigungen der beiden Varianten im Bereich der Querung des FFH Gebietes zu erwarten. Diese werden im Kapitel 4.3 bewertet. In Höhe des Ortes Große Welle sind die Auswirkungen der Freileitung infolge der Vorbelastung durch die im Windeignungsgebiet bereits vorhandenen Windkraftanlagen nicht so erheblich.

Im Abschnitt C befinden sich große Landschaftsräume mit hoher Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet. Daher sind die Auswirkungen der Freileitung infolge der naturnahen Niederungslandschaft (Karthaneniederung) ohne Vorprägung erheblich.

In den Abschnitten A, B, und C stellt die Bundesstraße B5 eine linienhafte Zerschneidung der Landschaft dar.

Auch im Abschnitt D sind erhebliche Auswirkungen der Freileitung infolge keiner wesentlichen Vorbelastungen, des Vorhandenseins naturnaher Flächen, der zwischen Gumtow und Vehlow ebenfalls vorhandenen großen Flächen mit hoher Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet und den im nördlichen Teil (FFH-Gebiet „Königsberger See“) vorhandenen Waldflächen zu erwarten.

Im Abschnitt E sind ebenfalls erhebliche Auswirkungen der Freileitung zu erwarten, da das Landschaftsbild bisher unbelastet und daher weite Einsehbarkeiten möglich sind.

Im Abschnitt F stellt die Errichtung der 110-kV-Freileitung zwar eine zusätzliche Zerschneidung des Landschaftsraumes, aber keine so erhebliche Neubelastung dar, da die Autobahn A24/A19 und das Windeignungsgebiet Nr. 21 (Neu Nr. 20) bereits als Vorbelastungen vorhanden sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass die 110-kV-Freileitung, durch die Querung des Freiraums mit z.T. hoher Bedeutung, zu erheblichen Beeinträchtigungen von bisher unzerschnittenen bzw. wenig zerschnittenen Freiräumen führt.

### Bewertung

Durch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Neuzerschneidungen bisher z. T., unzerschnittener Landschaft steht das Vorhaben in allen Varianten in Konflikt mit § 14 Abs. 2 LEPro, wonach die natürlichen Lebensgrundlagen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Die Planung entspricht auch nicht § 29 Abs. 3 LEPro, wonach die Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiräume vermieden werden soll.

Die durch geringe Besiedelung, Agrargebiete, Wald und Gewässer geprägte Kulturlandschaft soll gem. Grundsatz 3.1.11 LEP GR in ihrer Vielfalt, Eigenart und langfristigen wirtschaftlichen Nutzbarkeit erhalten bleiben und Planungen und Maßnahmen in und im Umfeld historisch bedeutsamer Kulturlandschaften sollen harmonisch eingefügt werden. Diesem Grundsatz wird die 110-kV-Freileitung insbesondere in den Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Qualität vor allem in den Abschnitten D und E nicht gerecht. Das Vorhaben widerspricht in den Abschnitten D (ab Rosenwinkel – Borg Lellichow) und E dem Zielkonzept des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Landschaft, in welchem als Entwicklungsziel Schutz und Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters und als Entwicklungsschwerpunkte „Erhalt und Entwicklung von Niederungsbereichen in ihrer gebietstypischen Ausprägung“, „Sicherung gebietstypischer Strukturelemente“ sowie „Vordringliche Freihaltung des Raumes vor Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen“ formuliert werden. In den Abschnitten A,B,C,D (teilweise) und F gibt das Zielkonzept des Landschaftsprogramms für das Schutzgut Landschaft als Entwicklungsziel Pflege und Verbesserung des vorhandenen hochwertigen Eigenartcharakters vor. Durch die Vorbelastungen bzw. den Verlauf in der Nähe der Bundesstraße 5 und der Autobahn kann von einer bedingten Vereinbarkeit ausgegangen werden.

Sofern das Vorhaben im Abschnitt A innerhalb des LSG „Osargebiet bei Perleberg“ geführt wird, läuft es den Verbotstatbeständen dieses LSG zuwider. Hiernach ist es unzulässig den Charakter der Landschaft zu verändern und Hochbauten zu errichten. Die 110-kV-Freileitung verstößt gegen diese Regelungen des LSG.

### Feststellung

Das Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Landschaft bedingt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn Neuzerschneidung größerer zusammenhängender Freiräume weitestgehend vermeiden werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osargebiet bei Perleberg“ erforderlich. (Maßgabe Nr. 16)

## 4.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### Grundlagen

Im Kapitel Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Baudenkmale, auf bekannte und vermutete Bodendenkmale durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sowie auf nicht unter Denkmalschutz stehende Sachgüter betrachtet. Diese werden anhand des ROG, des LEPro und des BbgDSchG bewertet.

### Bestand

Im 50 m Bereich des Untersuchungsraumes sind derzeit 6 Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG bekannt. Diese befinden sich mit Ausnahme des Abschnittes C in allen anderen Abschnitten. Darüber hinaus gibt es in allen Trassenabschnitten zahlreiche großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen

In den umgebenden Orten befinden sich schützenswerte Baudenkmale, wie Kirchen, Gutsanlagen und Einzelhäuser.

### Auswirkungen

Eine Betroffenheit von bekannten Bodendenkmalen kann durch eine Optimierung der Trassenführung vermieden werden bzw. können diese Bereiche überspannt werden. Bei Maststandorten auf Bodendenkmalverdachtsflächen können geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Der Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme lässt sich erst im Rahmen der weiteren Planung feststellen. Seitens des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde festgestellt, dass in der Verfahrensunterlage keine vollständige Darstellung der Bodendenkmale erfolgte und die Bodendenkmal-Vermutungsflächen gar nicht dargestellt sind. Ein entsprechender Nachtrag ist im weiteren Verlauf der Planung erforderlich.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege schätzt ein, dass im Abschnitt B insbesondere die Variante B2 erheblich das Denkmal Gutspark Hoppenrade beeinträchtigt. Als maßgebliche Auswirkungen werden die Schädigung des Erscheinungsbildes des Landschaftsparks bzw. das Anschneiden des Gartendenkmals benannt. Auch für die Variante B1 wird erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes benannt, da die für den Landschaftspark wesentlichen Sichtbeziehungen in die Feld- und Wiesenlandschaft verloren gehen und die gestalterische Wirkung dieser Sichten verloren gehen.

Im Abschnitt B sind im Bereich Kunow die Maststandorte bzw. der Abstand der Freileitung möglichst weit nach Westen zu orientieren, um eine Sichtbeeinträchtigung des Turmes der Dorfkirche Kunow auszuschließen.

In den Abschnitten C,D,E und F sind die Maststandorte so zu wählen, dass keine visuelle Beeinträchtigung der Denkmale eintritt.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens noch keine genauen Trassenführungen vorliegen und die Standorte für die Maste nicht feststehen, können die Auswirkungen der einzelnen Varianten auf die Bodendenkmale nicht konkret bewertet werden

### Bewertung

Bei der Feintrassierung ist zu berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Pkt. 13 ROG, wonach die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmalen zu erhalten sind sowie dem BbgDSchG, nach dem Denkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten sind, widerspricht.

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG im öffentlichen Interesse als Bestandteil des historischen Urkunden- und Kulturgutes des Landes geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung und – im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachwissenschaftliche Untersuchung und Bergung nicht geschädigt bzw. zerstört werden. Eingriffe in Bodendenkmale sind in Verantwortung der Träger des Vorhabens fachgerecht zu dokumentieren. Das Vorgehen bei der Entdeckung von Bodendenkmalen wird in § 19 BbgDSchG geregelt.

Gemäß § 30 LEPro ist bei der Entwicklung der Kulturlandschaft, insbesondere zur Wahrung der kulturellen Identität der Bevölkerung, das kulturelle Erbe, wie z. B. historisch gewachsene Ortsbilder, Bodendenkmale und schützenswerte Bausubstanz, zu erhalten.

Hinsichtlich Bewertung der Beanspruchung von Bodendenkmalen lassen sich im Rahmen des Raumordnungsverfahrens keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Varianten in den Abschnitten feststellen, da der endgültige Umfang erst nach der Feintrassierung festgestellt werden kann. Bekannte und vermutete Bodendenkmale sind zu überspannen und nicht mit Masten zu bebauen.

Hinsichtlich der Bewertung der Baudenkmale ist die Variante B2 gegenüber der Variante B1 schlechter zu bewerten. Für beide Varianten sind im nachfolgenden Verfahren umfassende Untersuchungen auf der Grundlage einer Dokumentation erforderlich, um erforderliche Gegenmaßnahmen zu ermitteln. In den Abschnitten C,D.E.und F wird der Variante 1 aus denkmalfachlicher Sicht der Vorzug gegeben. Die Maststandorte sind so zu wählen, dass keine visuellen Beeinträchtigungen der Denkmale eintreten.

#### Feststellung

Alle Varianten des Vorhabens sind mit den Erfordernissen der Raumordnung zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern bei Umsetzung folgender Maßgabe bedingt vereinbar:

Eingriffe in Bau- und Bodendenkmale bedürfen der denkmalschutzbehördlichen Erlaubnis. Bodendenkmale sind vorher wissenschaftlich zu dokumentieren und zu bergen. Für die Eingriffsflächen, für die die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale verborgen sind, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens erforderlich. (Maßgabe Nr. 17)

Für die Varianten B1 und B2 sind im nachfolgenden Verfahren umfassende Untersuchungen auf der Grundlage einer Dokumentation erforderlich, um hinsichtlich der Betroffenheit von Baudenkmalen erforderliche Gegenmaßnahmen zu ermitteln. Die Maststandorte sind in den Abschnitten C,D.E.und F so zu wählen, dass keine visuellen Beeinträchtigungen der Denkmale, hier insbesondere der Dorfkirchen, eintreten. (Maßgabe Nr.18.)

### 4.3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

#### Grundlagen

Das geplante Vorhaben durchquert Gebiete, die durch das Land Brandenburg benannt und im ABl. Nr. 11 vom 13. März 2002 und Nr. 41 vom 19. Oktober 2005 bekannt gemacht wurden. FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit Vogelschutzgebieten das Europäische ökologische Netz Natura 2000. Ziel der Gebietsausweisung und -sicherung ist die Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Lebensräume oder Arten in den Gebieten des Netzes.

Der Neubau einer 110 kV Freileitung ist geeignet, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Raumordnungsverfahren ist den Plänen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 BbgNatSchG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 26e i.V.m. BbgNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. In Brandenburg erfolgt die erforderliche Prüfung im Rahmen von Raumordnungsverfahren.

Wird im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Vogelschutzgebietes führen kann, ist es unzulässig. Abweichend davon darf ein Vorhaben nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei Betroffenheit von prioritären Arten oder Lebensräumen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt wurde.

Soll ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes zugelassen werden, sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu ergreifen. Die EU-Kommission ist über diese Maßnahmen zu unterrichten. Angesichts des relativ frühen Planungsstandes des ROV lässt sich die Verträglichkeit eines Vorhabens nicht immer abschließend bewerten.

Zwar können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 - Gebieten zum Teil bereits auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden (Gebiete werden nicht tangiert oder das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf deren maßgeblichen Bestandteile). Umgekehrt sind in bestimmten Fällen auch schon auf dieser hohen Planungsebene erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines europäischen Schutzgebietes erkennbar, die zur Unzulässigkeit eines Vorhabens bzw. einer Variante/ eines Teilabschnitts führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zumutbare Alternativen zur Vorhabensrealisierung gegeben sind.

In einigen Fällen wird die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit aber dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben müssen, weil auf der Ebene des ROV notwendige Informationen noch fehlen. Insbesondere für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können detaillierte Aussagen zur Naturausstattung des Gebietes einerseits und zur konkreten Art, Lage und Ausführung des Vorhabens andererseits erforderlich sein, die das ROV in dieser Tiefe nicht liefern kann. Auch wenn das Vorhaben wegen erheblicher Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebietes zunächst unzulässig ist und auf der Grundlage der o.g. Ausnahmegründe zugelassen werden soll, sind häufig vertiefende Untersuchungen auf der Grundlage einer konkreten, manchmal grundstücksscharfen Planung notwendig und die EU-Kommission ist über vorgesehene Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten.



Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist für die Durchführung des ROV, der fehlenden Detail-schärfe und der Rechtswirkung (gutachterlicher Charakter) können diese Schritte nicht im ROV erfolgen. Im Rahmen des ROV kann dann häufig nur eingeschätzt werden, ob und ggf. welche der vergleichend untersuchten Varianten die „günstigere“ Alternative i.S. von § 26d Abs. 3 Nr. 2 BbgNatSchG ist, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen führt. Darüber hinaus kann unter den Maßgaben formuliert werden, welche vertiefenden Untersuchungen im Zulassungsverfahren durchzuführen sind, um abschließend über die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu entscheiden.

### Beschreibung der FFH- Gebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei FFH-Gebiete, für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde:

#### **FFH-Gebiet „Cederbach“ (DE 2938-301):**

Das FFH-Gebiet „Cederbach“ liegt im Landkreis Prignitz im Naturraum D05 „Mecklenburgisch- Brandenburgisches Platten- und Hügelland“. Es umfasst vor allem den ca. 26 km langen Lauf des Cederbaches beginnend im Nordosten bei Klein-Woltersdorf bis zur Mündung in die Karthane nördlich von Bad Wilsnack. Der südliche Teil des FFH-Gebietes liegt im LSG „Brandenburgische Elbtalau“, einem Bestandteil des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“.

Entsprechend Standard-Datenbogen handelt es sich beim genannten FFH-Gebiet um ein naturnahes Fließgewässer mit typischem Arten- und Lebensrauminventar. Es ist charakterisiert durch eine artenreiche Fischfauna und das Vorkommen der kleinen Flussmuschel. Der Wasserhaushalt des Gebietes wird durch ein komplexes Stau- und Entwässerungssystem geregelt.

Erhaltungsziele für das Gebiet sind Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen zum Gebiet als signifikant ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie:

Es handelt sich dabei um folgende Lebensraumtypen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und *Callitrichio- Batrachion*

91E0 Auen- Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)- prioritärer Lebensraum nach Anhang I

und um folgende Arten:

- Elbebiber (*Castor Fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo mounsiliana*).

Da im Standard-Datenbogen keine Vogelarten aufgeführt sind, wurden vom Träger des Vorhabens die gem. Protokoll der Antragskonferenz festgelegten und weitere durch eine Freileitung bedrohte charakteristische Vogelarten des Lebensraumtyps 91E0 mit in die Untersuchung einbezogen:

- Kranich (*Grus grus*) vereinzelt im Untersuchungsraum (UR) zwischen Cederbach und Perleberg
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) vereinzelt im gesamten UR
- Rotmilan (*Milvus milvus*) vereinzelt im gesamten UR
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) verbreitet z.B. in Viesecke
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) nördlich von Hoppenrade
- Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) - s. Avifaunistisches Gutachten
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) Cederbach

#### Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Cederbach“

Im Abschnitt B zwischen Hoppenrade und Viesecke queren die Trassenvarianten B1 und B2 das FFH-Gebiet „Cederbach“. Dabei verläuft die Variante B1 auf der Trasse einer kürzlich zurück gebauten 220-kV-Leitung.

Das FFH-Gebiet ist im durch das Vorhaben direkt betroffenen Bereich zwischen Hoppenrade und Viesecke nur ca. 50 m breit. Diese Breite des Cederbachs und seine Uferbereiche werden durch die Freileitung überspannt. Da die Maststandorte außerhalb des FFH-Gebietes platziert werden können, kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes.

Insofern erfolgt keine Inanspruchnahme der signifikant ausgewiesenen Lebensraumtypen und keine direkte Beeinträchtigung der Arten des Anhang I und II der FFH-Richtlinie. Die Gefahr der zeitweiligen mechanischen Beeinträchtigung während der Bauphase kann durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, u.a. durch bauzeitliche Zuwegungen außerhalb des FFH-Gebietes und Bodenschutz vor Verdichtung, vermieden werden. Durch Einhaltung der technischen Bauvorschriften ist nicht von Schadstoffeinträgen als Auswirkung auszugehen. Baubedingte kurzzeitige Störungen / Beeinträchtigungen des Fischotters und Elbebibers sind nicht als erheblich zu bewerten, auch Fische und Wirbellose, die ihren Lebensraum im Cederbach haben, werden nicht beeinträchtigt.

Im Teilbereich zwischen Hoppenrade und Viesecke ist das Vorkommen der Großvogelarten Kranich, Schwarzmilan und Weißstorch nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie bekannt. Mit dem Bau der Freileitung sind insbesondere diese Großvogelarten sowie Zugvögel einem potenziellen Anflugrisiko ausgesetzt. Gefährdet sind insbesondere Jungvögel. Von einer Bestandsgefährdung und erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume durch das Vorhaben wird aufgrund der Bestandsituation und des Zugverhaltens jedoch nicht ausgegangen.

Bei Verwendung der Masttypen nach DIN VDE 0210/12.85 kann Stromschlag als Auswirkung ausgeschlossen werden.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind kurze Bauzeiten, Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel, Baumfällungen nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März, ggf. optische Markierungen der Erdseile zur Sichtbarmachung (Anflugschutz) vorzusehen. Zum schonenden Verlauf des Seilzuges soll durch eine provisorische Brücke die unmittelbare Befahrung des Ufers vermieden werden.

### Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Cederbach“

Vom geplanten Vorhaben sind in beiden Varianten keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu erwarten, sofern folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden:

- Bauarbeiten im FFH-Gebiet sowie erforderliche Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich während der Vegetationsruhe im Zeitraum vom 15.9. - 15.3.,
- vollständige Überspannung des Schutzgebietes; Errichtung der Masten außerhalb der Schutzgebietsfläche,
- Verwendung der Masttypen nach DIN VDE 0210/12.85,
- optische Markierung des Erdseils zum Schutz der im Gebiet brütenden charakteristischen Art Kranich.

### **FFH-Gebiet „Königsberger See/ Kattenstiegsee“ (DE 2940-303)**

Das zweigeteilte FFH-Gebiet „Königsberger See/ Kattenstiegsee“ liegt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Naturraum D05 „Mecklenburgisch- Brandenburgisches Platten- und Hügelland“ und erstreckt sich zwischen den Orten Rosenwinkel, Königsberg und Lellichow. Es besteht im westlichen Teil (Teil 1) aus dem Königsberger See mit angrenzenden Moorwiesen, den Wutiker Torfstichen bis über die Jäglitzniederung hinaus und im östlichen Teil (Teil 2) aus dem Kattenstiegsee, Teilflächen der Kattenstiegniederung und dem Lellichowsee. Insgesamt ist das Gebiet ca. 368 ha groß.

Entsprechend Standard-Datenbogen handelt es sich beim genannten FFH-Gebiet um mehrere größere stehende Gewässer in einem Komplex mit Feuchtwiesen, Großseggenrieden, bachbegleitenden Staudenfluren, Wäldern sowie Moorgebüschen, Erlenbrüchen, Torfstichen und Kleingewässern.

Erhaltungsziele für das Gebiet sind Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen zum Gebiet als signifikant ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie:

Es handelt sich dabei um folgende Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitrichio-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (kleinflächig als Begleitbiotop)
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion alba)- prioritärer Lebensraum nach Anhang I

und um folgende Arten:

- Elbebiber (*Castor Fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo mounsiliana*)
- Vögel:
  - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
  - Rotmilan (*Milvus milvus*)
  - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
  - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
  - Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Vom Träger des Vorhabens war gem. Protokoll der Antragskonferenz auch der Kranich (*Grus grus*) mit in die Untersuchung einzubeziehen.

#### Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Königsberger See/ Kattenstiegsee“

Im Abschnitt D führt von den drei vorgeschlagenen Varianten ausschließlich die Variante D 1 durch das FFH-Gebiet. Die beiden anderen Varianten (D2 und DE3) tangieren das FFH-Gebiet.

Die Variante D1 quert westlich des Königsberger Sees in Nord- Süd- Richtung auf einer Länge von ca. 0,7 km das FFH-Gebiet. Die Variante D2 verläuft ca. 400 m nordwestlich außerhalb des FFH-Gebietes von Rosenwinkel bis Königsberg. Die Variante DE3 verläuft zwischen den beiden FFH-Teilflächen 1 und 2 und nähert sich bis auf ca. 100 m an die Grenze der westlichen Teilfläche an.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Sicherheitsbereiche im FFH-Gebiet erfolgt nur durch die Variante D1. Die beiden anderen Varianten führen zu keiner Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes.

Im FFH-Gebiet stellen das Fließgewässer zwischen Lellichowsee und Kattenstiegsee und der Steuckengraben (Verbindung der zwei Gebietsflächen) Wanderkorridore für den Fischotter dar. Durch die vorgesehene Überspannung des Grabens außerhalb des FFH-Gebietes kommt es nicht zu einer direkten Flächeninanspruchnahme und/ oder Zerschneidung. Die baubedingten und wartungsbedingten Wirkungen sind jeweils zeitlich begrenzt und haben nur geringe Beeinträchtigung des Fischotters und seines Lebensraumes zur Folge.

Der Elbebiber konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Lebensräume von Rotbauchunke und Kammolch werden nicht beansprucht. Bauzeitliche und wartungs-/ betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wanderwege der Rotbauchunke können durch Beachtung der Amphibienwanderzeit vermieden werden.

Auch eine bauzeitliche Beeinträchtigung für Wirbellose mit Lebensraum in den Gewässern des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden.

Weder durch D1 noch durch D2 und DE3 sind die o.g. Lebensraumtypen direkt betroffen. Es erfolgt auch keine direkte Beeinträchtigung der vorgenannten Arten.

Im unmittelbaren Wirkraum ist das Vorkommen der Großvogelarten Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch und Seeadler nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie bekannt. Mit dem Bau der Freileitung sind insbesondere diese Großvogelarten sowie Zugvögel einem potenziellen Anflugrisiko ausgesetzt. Gefährdet sind insbesondere Jungvögel. Südlich des Königsberger Sees und Kattenstiegsees befindet sich ein bedeutendes Rastgebiet nordischer Gänse (Saatgans, Blässgans).

Für diese Tiere besteht, insbesondere wenn sie in größeren Trupps zwischen Schlafplatz und Nahrungsflächen wechseln, ein erhöhtes Anflugrisiko. Von einer Bestandsgefährdung und erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume durch das Vorhaben wird aufgrund der Bestandsituation und des Zugverhaltens jedoch nicht ausgegangen. Bei Verwendung der Masttypen nach DIN VDE 0210/12.85 kann Stromschlag als Auswirkung ausgeschlossen werden.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind kurze Bauzeiten, Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel, Baumfällungen nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März, optische Markierungen der Erdseile zur Sichtbarmachung (Anflugschutz) bei Variante D1 und D2 westlich des Königsberger Sees vorzusehen. Der schonende Verlauf des Seilzuges ist bauzeitlich durch Maßnahmen zum Schutz von Boden und Gewässern und die Sicherung von besonders empfindlichen Bereichen zu gewährleisten.

#### Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Königsberger See/ Kattenstiegsee“

Sofern bei Trassenvariante D1 nachstehende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/ -minimierung erfolgen, kann festgestellt werden, dass bei keiner der Trassenvarianten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind:

- Bauarbeiten im FFH-Gebiet erfolgen ausschließlich im Zeitraum vom 15.9. bis 15.3.
- ,- Errichtung von maximal zwei Masten (bezogen auf eine Querungslänge von 700 m innerhalb der Schutzgebietsfläche),
- Verwendung der Masttypen nach DIN VDE 0210/12.85
- optische Markierung des Erdseils zum Schutz der im Gebiet brütenden charakteristischen Arten (Kranich, Rohrweihe).

#### Kumulierende Wirkungen

Nach gegenwärtigem Planungsstand sind durch andere Pläne oder Vorhaben im Zusammenwirken mit der Realisierung einer Variante der „110 kV- Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock“ keine so erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die kumulierend eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Cederbach“ oder „Königsberger See/ Kattenstiegsee“ führen, zur Folge hätten.

(Vergleiche hierzu Ausführungen und Maßgabe Nr.12 zum Kapitel „Tiere und Pflanzen“)

## 5. Raumordnerische Gesamtbetrachtung

Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung war die Frage, ob und ggf. wie unter Nutzung der ins ROV eingebrachten Varianten der Neubau der 110-kV-Leitung raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann. Dabei sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen vermieden bzw. nur in geringem Umfang erfolgen. Basis der raumordnerischen Bewertung der einzelnen Varianten war ein mindestens 500 m breite Trassenkorridor.

Die geplante 110-kV-Freileitung dient der Anbindung der Windeignungsgebiete und zur Gewährleistung der Leistungsabführung der in der Region erzeugten regenerativen Energie.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind unterschiedliche Auswirkungen verbunden. Im Raumordnungsverfahren wird das Vorhaben im Hinblick auf raumstrukturelle Erfordernisse und raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt geprüft und bewertet. Das Vorhaben wird auch mit bestehenden Einrichtungen und anderen raumbedeutsamen Planungen abgestimmt.

Bei positiven oder neutralen Auswirkungen auf die Sachgebiete der Raumordnung bzw. die Umweltschutzgüter wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Für negative Auswirkungen des Vorhabens, die nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen, aber durch entsprechende Maßnahmen weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden können, ergibt sich eine bedingte Vereinbarkeit. Ist die Durchführung entsprechender Maßnahmen zum Erreichen der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht möglich, führt dies zur Unvereinbarkeit.

### Raumverträglichkeit

Die folgende Tabelle fasst die Bewertung des Vorhabens bezüglich der Sachgebiete der Raumordnung zusammen:

Raumbelange	Varianten										
	A1	B1	B2	C1	D1	D2	DE3	E1	E2	F1	F4
Entwicklung des Gesamttraumes/zentralörtliche Gliederung und Wirtschaft	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Siedlungsentwicklung und Freiraum	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+
Land- und Forstwirtschaft	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Erholung und Tourismus	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Technische Infrastruktur	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+	-=>+

+ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar

-=>+ mit den Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben bedingt vereinbar

Es wurde festgestellt, dass in Bezug auf die Belange der Gesamtentwicklung einschließlich Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Infrastruktur und der Erholung sowie des Tourismus alle Trassenvarianten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

Die Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung sowie des Freiraumes, der forstwirtschaftlichen Nutzungen und der anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen können durch die Umsetzung der jeweils formulierten Maßgaben vermieden bzw. kompensiert werden. Im Rahmen der Feintrassierung kann sichergestellt werden, dass keine unmittelbare Inanspruchnahme vorhandener und geplanter Siedlungsgebiete erfolgt und ein erheblich über den Mindestabstand hinausgehender Abstand der Freileitung zu Siedlungsrändern/Wohnbaustandorten bzw. Einzelgehöften gewahrt werden kann. Sofern im nachfolgenden Verfahren sich für bestimmte Abschnitte erheblicher Auswirkungen auf Siedlungsbereiche ergeben, ist eine abschnittsweise Verkabelung der Freileitung vorzunehmen.

Bezüglich des sich im Sachgebiet Freiraum infolge der Neuzerschneidung des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems ergebenden Zielwiderspruchs konnte festgestellt werden, dass die Ausnahmekriterien dieses Zieles erfüllt werden können und es daher nicht zu einem Zielwiderspruch kommt.

Da alle im Raumordnungsverfahren betrachteten Varianten zu einer Neuzerschneidung des Freiraumes führen, ist bei der Feststellung von erheblichen Auswirkungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ebenfalls abschnittsweise gegebenenfalls eine Erdverkabelung vorzunehmen.

Aus der Sicht der Forstwirtschaft wird der Trassenvariante A1-B2-C1-D2-E1-F4 der Vorzug gegeben.

Alle anderen Beeinträchtigungen der Sachgebiete der Raumordnung sind nicht von solch raumordnerischer Relevanz bzw. können im Rahmen der Feintrassierung bzw. bei Realisierung der Maßgaben vermieden oder deutlich reduziert werden.

## Umweltverträglichkeit

Die folgende Tabelle fasst die Bewertung des Vorhabens bezüglich der Umweltschutzgüter zusammen:

Schutzgüter	Varianten										
	A1	B1	B2	C1	D1	D2	DE3	E1	E2	F1	F4
Menschen	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Tiere und Pflanzen	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Boden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Wasser	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Klima und Luft	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Landschaft	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +	- => +

+ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar

- => + mit den Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben bedingt vereinbar

Das Vorhaben ist in allen Varianten zu den Schutzgütern Boden, Klima und Luft mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bezüglich des Schutzgutes Menschen kann bei Umsetzung der im Kapitel 4.2.1 genannten Maßgaben eine Vereinbarkeit hergestellt werden. Auch bei den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter und Landschaft kann bei Umsetzung der in den Kapiteln 4.2.6 bzw. 4.2.7 hergeleiteten Maßgaben in allen Varianten eine Vereinbarkeit hergestellt werden.

Der bei der Variante A1 hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes festgestellte Verstoß betrifft die Verbotstatbestände des LSG. Dieser lässt sich ausräumen, wenn eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten bei der Naturschutzbehörde erreicht wird.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wird seitens der zuständigen Fachabteilung der Trassenkombination A1-B1-C1-D1/DE3-E1-F1 unter Abwägung aller Beeinträchtigungen der Vorzug gegeben. Eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung kann bei Umsetzung der im Kapitel 4.2.2 genannten Maßgaben erreicht werden.



## FFH-Verträglichkeit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Cederbach“ und „Königsberger See, Kattenstieg See“ in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist bei Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / -minimierung nicht zu erwarten.

Die Trassenvarianten B1 und B2 unterscheiden sich bei der Querung des FFH-Gebietes „Cederbach“ nicht. Von beiden Varianten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Im Abschnitt D quert nur die Trassenvarianten D 1 das FFH-Gebiet. „Königsberger See, Kattenstieg See“. Sofern die geforderten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei der Variante D1 umgesetzt werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen.

Da im Raumordnungsverfahren keine abschließende Bewertung der eventuellen Summationswirkungen möglich war, sind im nachfolgenden Verfahren im Abschnitt D und E die Auswirkungen der genehmigten Windkraftanlagen in diesem Raum auf die sowohl von diesen als auch von der Freileitung betroffenen Vogelarten als Vorbelastung zu recherchieren und zu überprüfen. Dabei ist zu überprüfen, ob sich in Kumulation möglicherweise erheblichere Auswirkungen, als im Raumordnungsverfahren dargestellt, ergeben könnten. Im Rahmen der hier vorgelegten Untersuchungen wurden vom Träger des Vorhabens keine Ansatzpunkte gefunden. Von einer Freileitung geht im Verhältnis zu Windkraftanlagen eine wesentlich geringere Gefahr aus. Die Gefahr des Stromschlages bei Vögeln besteht nicht mehr. Allerdings besteht vor allem für Jungvögel eine Anfluggefahr.

## Zusammenfassende raumordnerische Bewertung

Die Realisierung des Vorhabens ist mit unterschiedlichen Auswirkungen verbunden. Im Raumordnungsverfahren wurde das Vorhaben im Hinblick auf raumstrukturelle Erfordernisse und raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt und seine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete geprüft und bewertet. Das Vorhaben wurde auch mit bestehenden Einrichtungen und anderen raumbedeutsamen Planungen abgestimmt.

Der Neubau der 110-kV-Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock trägt vorrangig zur Nutzung der erneuerbaren Energie bei und leistet daher einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg. Hinsichtlich ihrer Eignung zum Erreichen dieses Ziel können alle Varianten als gleichwertig eingeschätzt werden.

Die Streckenlängen differieren nur geringfügig. Im Abschnitt A und teilweise B orientiert sich die Trassenführung der Varianten A1 und B1 an im Gebiet bereits vorhandenen Leitungstrassen bzw. einer erst kürzlich zurück gebauten Trasse. Dadurch kann in diesen beiden Abschnitten mit den Varianten A1 und B1 ein Bündelungseffekt erzielt werden. Auch im Abschnitt F kann ein gewisser Bündelungseffekt mit der Autobahn erreicht werden.

Entscheidungserheblich sind die Auswirkungen auf Sachgebiete der Raumordnung bzw. auf Umweltschutzgüter dann, wenn sie bei den einzelnen Trassenvarianten unterschiedliche Ausprägung haben bzw. wenn Trassenvarianten mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar sind, d.h. auch keine Maßgabe für eine bedingte Vereinbarkeit formuliert werden kann. Letzteres konnte nicht festgestellt werden, da für die Sachgebiete der Raumordnung und die Schutzgüter der Umwelt entsprechende Maßgaben für alle Varianten gefunden werden konnten. Alle bestehenden Konflikte können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden. Hierfür wurden geeignete Maßgaben zu den betreffenden Sachgebieten bzw. Schutzgütern formuliert, bei deren Einhaltung bzw. Umsetzung im weiteren Verfahrensverlauf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden kann.

Bezogen auf die Belange von Menschen und Siedlung ergaben sich trotz der im Verfahren vor allem von Gemeinden und der Öffentlichkeit zahlreich geäußerten Bedenken bei keiner der Varianten Anhaltspunkte dafür, dass eine raumverträgliche Einordnung der Leitung innerhalb des Trassenkorridors grundsätzlich ausgeschlossen ist. Der Trägerin des Vorhabens werden Maßgaben benannt, die im Sinne des Vorsorge- und Vermeidungsgebotes darauf abzielen, eine über den Mindestabstand hinaus gehende Feintrassierung vorzusehen bzw. in bestimmten sensiblen Abschnitten eine Verlegung als Erdkabel vorzusehen.

Eine Freileitung ist unabhängig von der Feintrassierung als linienhafte Infrastrukturmaßnahme immer mit großräumigen Zerschneidungen und kleinteiligen Flächeninanspruchnahmen ggf. wertvoller und überregional bedeutsamer Lebensräume, insbesondere für Avifauna und schützenswerte Biotope verbunden. Auch die Bündelung mit bereits vorhandenen Freileitungen bzw. Orientierung an der zurück gebauten 220-kV-Leitung in den Abschnitten A und teilweise B bedeutet nur eine geringere Minderung, da aktuell keine Vorbelastungen verursacht werden.

Bezüglich der Beeinträchtigungen der Vögel und des Landschaftsbildes wurden günstigere und ungünstigere Bedingungen ermittelt. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Variantenkombination A1-B1-C1-D1/DE3-E1-F1 am besten mit den raumordnerischen Erfordernissen bezüglich dieser vorgenannten beiden Schutzgüter vorliegen.

Da die Vorbelastung von Windkraftanlagen in Bezug auf die Großvogelarten im Raumordnungsverfahren nur auf theoretischer Ebene im avifaunistischen Fachbeitrag berücksichtigt wurde, sind im Rahmen der UVP-Pflicht des Planfeststellungsverfahrens die kumulativen Wirkungen der 110-kV-Freileitung sowie der bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen bezüglich der Großvogelarten in den Abschnitten D und E zu untersuchen.

Bei einer Inanspruchnahme von Flächen der Windeignungsgebiete ist sicher zu stellen, dass der wirtschaftlichen Ausnutzung für Windenergienutzung dieser Gebiete substantiell Raum gegeben wird bzw. gewährleistet bleibt.

Aus forstlicher Sicht wurde festgestellt, dass die Betroffenheit von Waldflächen bei der Trassenkombination A1-B2-C1-D2-E1-F4 mit der im Kapitel 4.1.3 formulierten Trassenanpassung am Geringsten ist. Sofern es in allen anderen Abschnitten Möglichkeiten zur Trassenoptimierung im Sinne der Waldschonung gibt, kann auch für eine andere Variante eine bedingte Vereinbarkeit bei Umsetzung der formulierten Maßgaben erreicht werden.

Die raumordnerische Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der FFH Gebiete „Cederbach“ und „Königsberger See, Kattenstieg See“ ergab, dass von den Trassenvarianten keine Wirkungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu erwarten ist. Es wurden Maßgaben formuliert, deren Einhaltung / Umsetzung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

Es ist festzustellen, dass die geplante Errichtung der 110-kV-Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen bezüglich der Gewährleistung und Sicherung der Abnahme des regenerativ erzeugten Stromes und somit den Festlegungen des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) entspricht. Aus Sicht der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung hat die Trägerin des Vorhabens eine hinreichende Bedarfsbegründung entsprechend dem Stand der Planung gegeben. Bei der Feinauswahl der Ausbauvarianten ist für ausgewählte Bereiche auch eine Kabelverlegung vorzusehen. Hierdurch würden sich die Beeinträchtigungen des Menschen, des Landschaftsbildes und der Vögel, insbesondere auch für durchziehende Rastvögel in besonders kritischen Abschnitten vollständig vermeiden lassen.

Für die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ergaben sich auf raumordnerischer Ebene keine Anhaltspunkte für die Festlegung einer Variante, da sich eine Differenzierung der Auswirkungen auf die entscheidungserheblichen Belange erst bei Kenntnis der Feintrassierung ergeben wird. Nach den Vorgaben der Raumordnung ist die Nutzung von Bündelungseffekten in Bezug auf mehrere raumordnerische Belange ein besonders zu würdigender Aspekt. Seitens der Trägerin des Vorhabens sind daher alle Möglichkeiten für eine Bündelung auszuschöpfen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Abwägung aller betroffenen Belange das Vorhaben „110-kV-Freileitung Perleberg-Gantikow-Wittstock“ bei Beachtung der formulierten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar ist.

## 6. Abschließende Hinweise

Gemäß Art. 16 des Landesplanungsvertrages in Verbindung mit der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltbelange in Form einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung entsprechend dem Planungsstand nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen weiteren Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die landesplanerische Beurteilung gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn ein nachfolgendes fachgesetzliches Zulassungsverfahren oder ein anderes behördliches Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraumes begonnen wurde oder wenn sich die Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben. Die Landesplanungsbehörde kann die Geltungsdauer der landesplanerischen Beurteilung auf Antrag verlängern.

Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, die Landesplanungsbehörde über die nachfolgenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu unterrichten sowie Beginn und Beendigung des Vorhabens mitzuteilen.

Die Landesplanungsbehörde leitet die landesplanerische Beurteilung dem Träger des Vorhabens und den übrigen Verfahrensbeteiligten zu. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluss und das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachungen in den betroffenen Landkreisen unterrichtet.

Im Auftrag

Szidat